

Nr. 75, November 2012

# EKAS Mitteilungsblatt



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS



## Vernetzte Zusammenarbeit und Koordination im Arbeitnehmerschutz

# Inhalt



*Vernetzte Zusammenarbeit und Koordination im Arbeitnehmerschutz*

## Impressum

Mitteilungsblatt der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS – Nr. 75, November 2012

## Herausgeberin

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS  
Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern  
Telefon 041 419 51 11, Fax 041 419 61 08  
ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

## Verantwortliche Redaktion

Dr. Serge Pürro, Geschäftsführer EKAS

Im Mitteilungsblatt werden Autorenartikel publiziert. Die Autoren sind jeweils bei ihrem Artikel namentlich erwähnt.

## Layout

hilfikergrafik.ch

## Druck

UD Print AG, 6002 Luzern

## Erscheinungsweise

Erscheint 2x jährlich

## Auflage

Deutsch: 22 000  
Französisch: 7 500  
Italienisch: 2 200

## Verbreitung

Schweiz

## Copyright

© EKAS; Der Nachdruck ist erlaubt unter Angabe der Quelle und nach vorgängiger Zustimmung der Redaktion.

Vernetzung als Lösungsansatz . . . . .	3
Erfolg im Arbeitnehmerschutz als gemeinsame Aufgabe . . . . .	4
Die EKAS – Drehscheibe für Koordination und Information . . . . .	7



Kantonale Arbeitsinspektorate mit vielfältigen Aufgaben . . . . .	10
Das SECO ist bereit für neue Herausforderungen . . . . .	14
Die Suva – wirksame Prävention mit Fachwissen und Erfahrung . . . . .	17
Fachorganisationen übernehmen Spezialaufgaben . . . . .	21
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in der Schweiz . . . . .	24
Verhütung blutübertragbarer Infektionen für Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens . . . . .	28
Biosicherheit am Arbeitsplatz . . . . .	32
Mehrfacheinwirkungen am Arbeitsplatz . . . . .	34
EKAS-Box: Prävention im Büro online . . . . .	38
Noch nicht am Ziel, aber auf gutem Weg . . . . .	40
Neues, präziseres Schätzverfahren der Vollbeschäftigten ab 2012 . . . . .	45
Neue Informationsmittel der Suva . . . . .	47
Menschen, Zahlen und Fakten . . . . .	51



Dr. Ulrich Fricker,  
Präsident der EKAS

## ■ Vernetzung als Lösungsansatz

Spätestens seit die Informationstechnologie das Internet hervorgebracht hat, ist die Vernetzung in aller Munde. Ökonomie, Ökologie, Soziologie, Psychologie, Neurologie, Informatik: Praktisch kein Gebiet unserer modernen Welt wird davon nicht tangiert. Auch die Arbeitswelt ist global vernetzt. Es ist daher nur natürlich, dass auch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zunehmend dadurch beeinflusst werden.

Vernetzung soll aber nicht als Problem, sondern als Teil der Lösung betrachtet werden. Traditionelle, monokausale Erklärungsmechanismen und Massnahmen haben ausgedient. Multifaktorielle Einflüsse verlangen nach neuen Rezepten, welche die Durchführungsorgane, d.h. die kantonalen Arbeitsinspektorate, das SECO, die Suva und verschiedene Fachorganisationen vor neue Herausforderungen stellen.

Unsere Gesetzgebung ist historisch gewachsen. Sie unterscheidet zwischen der Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten einerseits und dem Gesundheitsschutz andererseits. Für den Vollzug in den Betrieben sind daher verschiedene Durchführungsorgane zuständig, die untereinander vernetzt sind und teilweise überschneidende Zuständigkeiten besitzen. Für Unternehmen und Laien ist nicht immer auf Anhieb klar, wie der Arbeitnehmerschutz in der Praxis funktioniert. Welche Aufgaben nehmen die verschiedenen Durchführungsorgane wahr und warum ist das so? Welche Vorschriften und Verpflichtungen ergeben sich für die Unternehmen aus den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen? Die vorliegende Themennummer liefert Antworten zu diesen Fragen.

Unsere Autoren zeigen auf, dass unser System durchaus in der Lage ist, den Anforderungen des heutigen Arbeitnehmerschutzes gerecht zu werden. Was es dazu braucht: Vernetzte Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine gute Koordination. Das ist die Kernaufgabe der EKAS.

Gerne hoffen wir, liebe Leserinnen und Leser, dass wir mit unseren Informationen einen Beitrag leisten können, die Unfälle und die Ausfallzeiten in Ihren Betrieben zu senken. Helfen Sie mit, denn auch Sie sind ein wichtiges Bindeglied im Netzwerk der Prävention.

Dr. Ulrich Fricker, Präsident der EKAS





Dr. Erich Janutin  
Stv. Geschäftsführer  
EKAS, Luzern

## ! Erfolg im Arbeitnehmerschutz als gemeinsame Aufgabe

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden von komplexen Arbeitsprozessen und vom menschlichen Verhalten beeinflusst. Nur wenn alle beteiligten Akteure – Arbeitgeber wie Mitarbeitende, Spezialisten der Arbeitssicherheit, Durchführungsorgane und viele mehr – ihre Ziele und Tätigkeiten aufeinander abstimmen, ist die Prävention nachhaltig und wirklich erfolgreich.

### Volkswirtschaftliche Bedeutung des Arbeitnehmerschutzes

Unsere Wirtschaftswelt ist nicht linear strukturiert. Im Gegenteil: Sie ist geprägt von komplexen Systemen und Abläufen, die konstanten Veränderungen unterworfen sind. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind Teil dieses Systems. Technische Einrichtungen, Geräte und Schutzausrüstungen werden immer sicherer. Betriebe sind immer besser ausgerüstet und haben Zugriff auf umfassende Wissensdatenbanken zum Thema Schutzmassnahmen. Die Grundlagenforschung liefert neue Erkenntnisse und ermöglicht entsprechende Präventionskonzepte. Dennoch ereignen sich in der Schweiz jährlich rund 250 000 Berufsunfälle und etwa 3500 Fälle von Berufskrankheiten<sup>1</sup>. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind enorm. Allein in der Unfallversicherung fallen jährlich Kosten in der Höhe von über 1,5 Milliarden Franken an. Darin nicht enthalten sind die Kosten der Arbeitgeber für Überstunden, Ersatzpersonal und sonstige mit den Ausfalltagen verbundenen Aufwendungen. Schätzungen des SECO zufolge schlagen die jährlichen volkswirtschaftlichen Kosten für stressbedingte Erkrankungen sowie für die Beschwerden des Bewegungsapparats ebenfalls in Milliardenhöhe zu Buche.

Nicht allein die volkswirtschaftliche Tragweite, sondern auch das Ausmass des menschlichen Leids, welches Ver-



*Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind wie ein komplexes Räderwerk. Alle Teile sind wichtig und müssen koordiniert im Einsatz sein, damit sich Prävention wirksam entfalten kann.*

unfallte, Erkrankte wie auch deren Familien, Arbeitgeber und Mitarbeitende erfasst, lässt die gesamte Bedeutung des Arbeitnehmerschutzes erahnen. Damit er wirklich funktioniert, ist ein Zusammenspiel aller Kräfte erforderlich. Gesetze, Regeln und Massnah-

men sind das eine. Wissen, Verhalten, permanente Information und Weiterbildung das andere. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind eingebettet in ein komplexes Gesamtgebilde, in dem viele Akteure eine wichtige Rolle spielen. Zum Wohl und

<sup>1</sup> Statistik der SSUV, 2009

zum Schutz der Gesundheit von rund 4 Millionen Arbeitnehmenden in der Schweiz.



## Verschiedene Gesetzgebungen

Der öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutz<sup>2</sup> wird in der Schweiz durch zahlreiche Gesetzgebungen geregelt. Zwei davon sind in der Praxis von ganz zentraler Bedeutung:

■ Das **Bundesgesetz** von 1981 über die **Unfallversicherung (UVG)** befasst sich nebst der Unfallversicherung auch mit der Arbeitssicherheit, d.h. mit der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Dabei geht es insbesondere um Fragen der sicheren Ausgestaltung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation sowie der sicheren Verwendung von Arbeitsmitteln, wie zum Beispiel von technischen Einrichtungen und Geräten.

■ Das **Bundesgesetz** aus dem Jahr 1964 über die **Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)** befasst sich mit dem Gesundheitsschutz und enthält allgemeine Vorschriften zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Regelungen über die Arbeits- und Ruhezeiten, Jugendarbeitsschutz und Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Zum Schutzbereich zählen auch die Ergonomie am Arbeitsplatz und die psychosozialen Belastungen.



*Prävention ist wichtig, denn jährlich ereignen sich rund 250 000 Berufsunfälle in verschiedensten Betrieben.*

Verschiedene Themenbereiche wie Lärm, Raumklima, Gestaltung von Gebäuden und Arbeitsräumen oder das Bewegen von Lasten werden von beiden Gesetzgebungen erfasst, je nachdem, ob der Schutzaspekt der Arbeitssicherheit oder dem Gesundheitsschutz zuzuordnen ist.

## Umsetzung in den Betrieben

Die Umsetzung der Vorschriften des UVG und des ArG erfolgt in den Betrieben. Der Arbeitgeber hat zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Tech-

nik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind<sup>3</sup>. Dabei wird in grossem Masse auf die Selbstverantwortung gesetzt, welche eine Gefährdungsermittlung und ein dadurch ableitbares Sicherheitskonzept mit entsprechenden Massnahmen voraussetzt. Auch wenn die Hauptverantwortung beim Arbeitgeber liegt, sind Arbeitnehmenden dazu verpflichtet, die Anordnungen der Arbeitgeber zu befolgen und diesen bei der Umsetzung der Vorschriften zu unterstützen.

## Getrennt geregelter Vollzug

Der dualen Gesetzgebung entsprechen getrennte Regelungen für die Aufsicht und den Vollzug der Gesetzesvorschriften. Während für das Arbeitsgesetz und somit für den Gesundheitsschutz grundsätzlich die Kantone mit deren kantonalen Arbeitsinspektoraten (KAI) und das SECO zuständig sind, ist der Vollzug der Berufsunfallverhütung – je nach Betrieb bzw. je nach Arbeitsmittel – auf die Suva, die Kantone, das Staats-

<sup>2</sup> Der Arbeitnehmerschutz ist in der Schweiz auch privatrechtlich verankert. Im Obligationenrecht (OR) und dort namentlich im Arbeitsvertrag (Einzelarbeits- und Gesamtarbeitsvertrag). Insbesondere Art. 328 OR regelt den Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmenden: Im Streitfall betreffend Verstösse gegen den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit braucht es im Privatrecht zur Durchsetzung eine Klage vor einem Zivilgericht. Im vorliegenden Artikel wird jedoch nur auf den öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutz eingegangen, da dies sonst den gesteckten thematischen Rahmen sprengen würde. Im öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutz tritt der Staat hoheitlich auf, d.h. der Vollzug findet von Amtes wegen durch sogenannte Durchführungsorgane statt. Dabei werden zur Durchsetzung Mittel wie Verfügungen, Verwaltungszwang, Prämienhöhlungen oder Strafverfolgungen eingesetzt.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 6 ArG und Art. 82 UVG



Durchführungsorgan	Rechtliche Grundlagen	Schutzaspekt	Zuständigkeitsbereiche
<b>Kantonale Arbeitsinspektorate</b>	ArG und Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArGV 1–5)	Gesundheitsschutz	Alle Betriebe (Ausnahme: Bundesbetriebe)
	UVG und diverse Verordnungen	Verhütung von Berufsunfällen	Alle Betriebe, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Durchführungsorgan zugeordnet sind (ca. 340 000 Betriebe)
<b>SECO, Eidg. Arbeitsinspektion</b>	ArG und Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArGV 1–5)	Gesundheitsschutz	Bundesbetriebe (und Oberaufsicht)
	UVG und diverse Verordnungen	Verhütung von Berufsunfällen	Verwaltungen, Betriebe und Anstalten des Bundes
<b>Suva</b>	UVG und diverse Verordnungen	Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten	- Betriebe mit speziellen Gefährdungen (ca. 60 000 Betriebe, gemäss VUV) - Arbeitsmittel und Anlagen mit speziellen Gefährdungen (in allen Betrieben) - Berufskrankheiten (in allen Betrieben)
<b>Fachorganisationen</b>	UVG und diverse Verordnungen	Verhütung von Berufsunfällen in Spezialbereichen	- Betriebe oder Betriebsteile bzw. Anlagen in den Bereichen: Elektrizität, Schweißen, Druckbehälter, Gaserzeugung, Gasverteilung - Betriebe in der Landwirtschaft und im Bauhauptgewerbe

Tabelle 1: Übersicht über den Gesetzesvollzug gemäss Arbeitsgesetz ArG und Unfallversicherungsgesetz UVG<sup>4</sup>

sekretariat für Wirtschaft SECO oder auf verschiedene Fachorganisationen aufgeteilt (vgl. Tabelle 1). Die Verhütung von Berufskrankheiten obliegt allein der Suva. Auch die Oberaufsicht der Vollzugstätigkeit ist bei verschiedenen Bundesämtern angesiedelt. Das SECO übt namentlich die Oberaufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes aus und sorgt u. a. für einen einheitlichen Vollzug der Kantone im Bereich UVG. Das Bundesamt für Gesundheit BAG nimmt die Aufsicht über die einheitliche Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes durch die Versicherer wahr.

### Koordination erforderlich

Aufgrund dieser historisch unterschiedlich gewachsenen Gesetzgebungen und der daraus entstandenen sogenannten «dualistischen» Struktur im Vollzug mit überlappenden Zuständigkeitsbereichen und mit mehreren Durchführungsorga-

nen (Kantone, Bund, Suva, Fachorganisationen) ist eine Koordination erforderlich. Der Bund hat daher 1984 die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS ins Leben gerufen. Sie fungiert, wie ihr Name sagt, als Koordinationsstelle im Bereich



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und nimmt wichtige Aufgaben für die einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Betrieben und die Abstimmung der Tätigkeitsbereiche der Durchführungsorgane wahr (siehe dazu Artikel von Dr. Serge Pürro, S. 7).



Je nach Betrieb bzw. je nach Arbeitsmittel sind unterschiedliche Durchführungsorgane für den Vollzug zuständig.

### Weiterführende Informationen

- EKAS-Homepage: [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) → Themen → Grundwissen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- EKAS-Jahresberichte
- EKAS-Mitteilungsblätter
- SSUV-Statistiken
- Erich Janutin, Gesundheit im Arbeitsrecht, Dissertation, Zürich 1991

<sup>4</sup> Der Inhalt dieser Tabelle ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und des leichteren Verständnisses als Vereinfachung dargestellt. Für Details siehe insbesondere Art. 41 und 42 ArG sowie Art. 85 UVG und Art. 47–51 VUV.



Dr. Serge Pürro  
Geschäftsführer  
EKAS, Luzern

## ! Die EKAS – Drehscheibe für Koordination und Information

Die Hauptrolle der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS besteht darin, die Aktivitäten in der Prävention zu koordinieren, die einheitliche Umsetzung der Vorschriften in den Betrieben zu gewährleisten und die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche der Durchführungsorgane aufeinander abzustimmen. Nebst ihrer Koordinationstätigkeit nimmt die EKAS aber auch andere wichtige Aufgaben in der Finanzierung der Prävention, der Schulung und der Information wahr.

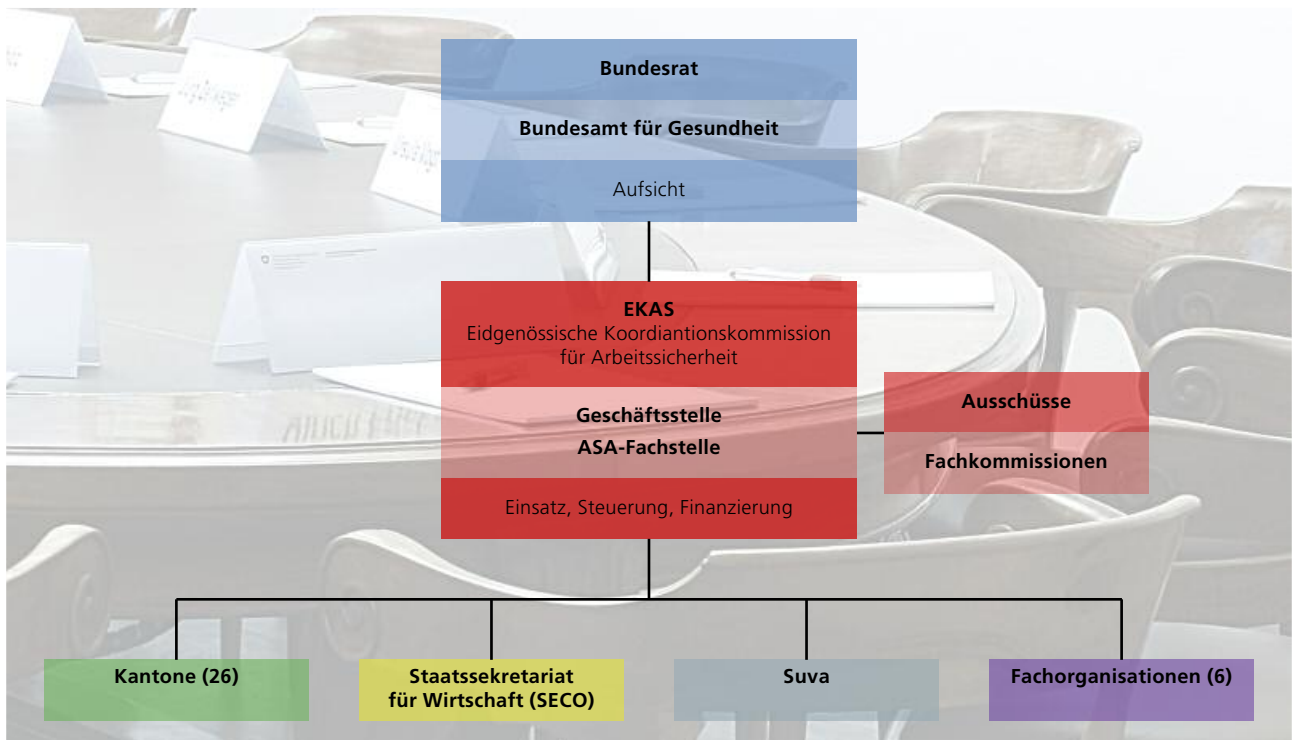


Abbildung 1: Übersicht EKAS und Durchführungsorgane

In seinem Artikel (siehe Seite 4) zeigt Dr. Erich Janutin auf, wie der Arbeitnehmerschutz in der Schweiz historisch gewachsen ist. Der Bundesrat hat aufgrund der dualen Gesetzgebung erkannt, dass eine zentrale Koordinationsstelle für die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben notwendig ist. 1984 hat er deshalb die EKAS als ausserparlamentarische Behördenkommission eingesetzt. Bei ihr laufen alle Fäden zusammen: sie übernimmt eine Steuerungsfunktion, setzt sich für die

einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Betrieben ein und sorgt im Sinne einer Drehscheibe für die partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Prävention (Abbildung 1).

### Zusammensetzung der EKAS

Die Mitglieder der EKAS werden vom Bundesrat gewählt. Die Kommission wird von einem Vertreter der Suva präsiert und besteht aus je fünf Vertre-

tern der Versicherer (Suva, Privatversicherer, Krankenkassen) und der Aufsichts- bzw. Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes, d. h. des SECO und der Kantone. Seit 1993 nehmen auch zwei Delegierte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretungen mit beratender Stimme Einsitz in diesem Gremium. Zudem nimmt seit 2000 auch ein Delegierter des Bundesamts für Gesundheit BAG an den Sitzungen teil. Das Vizepräsidium wechselt turnusgemäss zwischen den Kantonen, vertreten durch den



Abbildung 2: ASA-Richtlinie, Richtlinie Arbeitsmittel

Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz IVA, und dem SECO ab. Zurzeit wird das Vizepräsidium von einem Vertreter der Kantone wahrgenommen.

### Breites Aufgabenspektrum

Die Aufgaben und Kompetenzen der EKAS sind im Unfallversicherungsgesetz (UVG) und in der Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (VUV) festgelegt. Als

ausserparlamentarische Behördenkommission ist sie mit einer Entscheidungsbefugnis ausgestattet. Ihre Weisungen sind gegenüber Durchführungsorganen und Versicherern verbindlich. Die EKAS erlässt Richtlinien, die zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten dienen. Beispiele dafür sind Richtlinien zu Bereichen wie ASA (Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit), Arbeitsmittel oder Untertagarbeiten (Abbildung 2). Richtlinien und Grundlagenarbeit werden in verschiedenen Fachkommissionen – in Zusammenarbeit mit Vertretern besonderer Branchengruppen und Fachexperten – vorbereitet.

### Zentrale Koordinationsfunktion

Für den Vollzug der Arbeitssicherheit sind die Durchführungsorgane zuständig, d. h. die Kantonalen Arbeitsinspektorate, das SECO und in allen Betrieben mit besonderen Gefährdungen die Suva. In Spezialbereichen übernehmen auch Fachorganisationen mit ihren Fachinspektoren Vollzugsaufgaben. Um die einheitliche Umsetzung der Vorschriften in den Betrieben zu gewährleisten, hat die EKAS die Aufgabe, die die Zuständigkeitsbereiche der Durchführungsorgane aufeinander abzustimmen. Sie funktioniert als zentrale Informations- und Koordinationsstelle (siehe Abbildung 3). Sie fördert die Koordination zwischen den Unfallverhütungsvorschriften

mit denjenigen anderer Gesetzgebungen, zum Beispiel des Arbeitsgesetzes. In der immer zentraler werdenden Diskussion der Gewichtung zwischen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die beide zum Arbeitnehmerschutz gehören, übernimmt die EKAS eine vermittelnde Rolle, wenn es um Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen geht.

### Fachgremien für Schwerpunktaufgaben

Für Projekte in einzelnen Branchen werden auch interdisziplinäre Arbeitsgruppen mit Schwerpunktaufgaben betraut. So zum Beispiel, wenn es darum geht, in einer Branche ein umfassendes Instrument zur Gefährdungsanalyse und der Massnahmenplanung herauszugeben. Die Broschürenreihe «Unfall – kein Zufall» hat bereits in verschiedenen Branchen, z. B. Gastgewerbe, Fahrzeuggewerbe, Bäckereien, Bürobetrieben, Textilreinigung, Metallbau oder Detailhandel, diesbezüglich Vorbildcharakter (Abbildung 4).

### Weiterbildung, Sicherheitsprogramme und Aktionen

Die EKAS nimmt auch wichtige Aufgaben in der Information und Weiterbildung wahr.

- Sie ist zuständig für die Prüfungskommission der EKAS-Lehrgänge für angehende Spezialisten der Arbeitssicherheit und erlässt das Prüfungsreglement.
- Sie finanziert und organisiert jährlich mehrere Fachtagungen zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: die Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit (STAS), die Trägerschaftstagung und die Arbeitstagung.

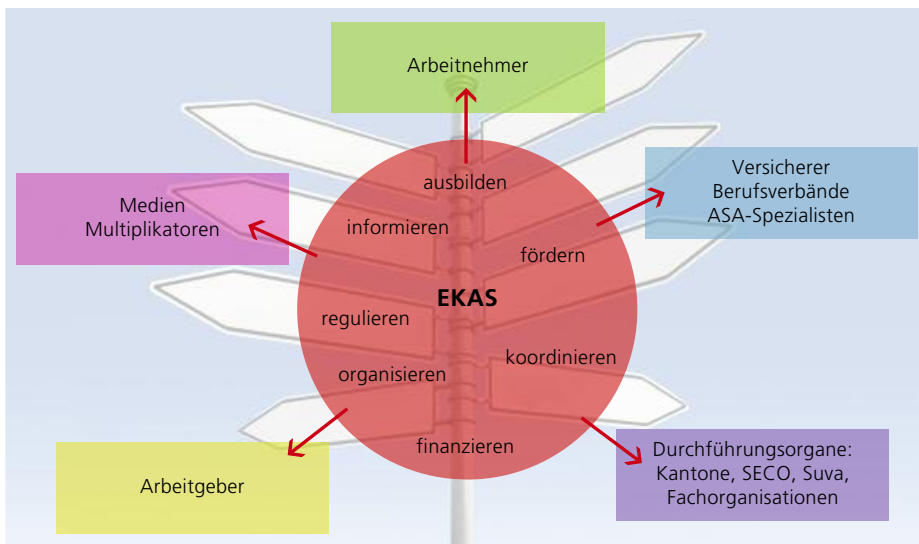


Abbildung 3: Die EKAS als zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz





Abbildung 4: Broschüren «Unfall – kein Zufall!» Bereiche Detailhandel und Bürobetriebe

Die EKAS wird über den Prämienzuschlag auf den Unfallversicherungsprämien finanziert. Er beträgt 6.5 Prozent und wird von den Unfallversicherern (Privatversicherungen, Suva, Krankenkassen) erhoben. Jährlich stehen rund 110 Millionen für die Präventionstätigkeiten der Durchführungsorgane zur Verfügung (siehe Abbildung 5).

### Finanzierung der Präventionstätigkeit

Die EKAS hat sich seit ihrer Gründung zu einer wichtigen Zentralstelle für die Koordination und Information in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entwickelt. Vor dem Hintergrund der Umwälzungen auf dem Arbeitsmarkt ist ihre Rolle wichtiger denn je. Die Komplexität der Gesetzgebung, der strukturelle Wandel in unserer Dienstleistungsgesellschaft und die zunehmende internationale Verflechtung machen heute Koordination zum Schlüsselement, wenn Prävention auch in Zukunft erfolgreich sein soll.

### Wichtiger denn je

Die EKAS ist ein verlässlicher Partner und eine permanente Anlaufstelle für alle Fragen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Engagiert und professionell setzt sie sich – zusammen mit Sozialpartnern und Durchführungsorganen – für einen hohen Standard in der Sicherheitskultur der Unternehmen in der Schweiz ein.

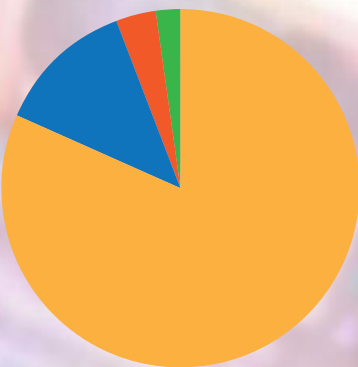
Als eigentliche Realisationseinheit kommt der Geschäftsstelle eine Problemlösungsverantwortung zu. Sie bereitet die Kommissionssitzungen vor und ist für die Aufbereitung der Geschäfte bis zur Beschlussreife zuständig. Sie ist Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen zur Koordination in der Durchführung der Arbeitssicherheit. Weiter organisiert sie den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Durchführungsorganen und wirkt in verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen für Präventionskampagnen mit. Seit 2001 führt die EKAS-Geschäftsstelle in Fribourg auch eine ASA-Fachstelle, die sich vor allem mit der Koordination und Rezertifizie-

- Sie publiziert wichtige Informationsinstrumente wie die Wegleitung durch die Arbeitssicherheit, Checklisten und natürlich das Mitteilungsblatt mit aktuellen Beiträgen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.
- Die EKAS kann gesamtschweizerische oder regionale Programme zur Förderung der Arbeitssicherheit durchführen. Beispiele für solche Kampagnen sind «Sprossi» (Leitern), «Lueg uf ä Wäg» (Sturzunfälle) oder «Hirne bim Lüpfe» (Heben und Tragen).

### Verantwortungsvolle Aufgaben der Geschäftsstelle

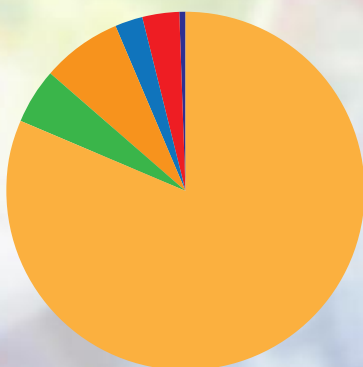
Die Geschäftsstelle ist administrativ bei der Suva in Luzern angesiedelt, funktioniert jedoch als autonome Einheit. Ihr Aufgabenspektrum beschränkt sich nicht allein auf administrative Tätigkeiten.

Die Geschäftsstelle ist administrativ bei der Suva in Luzern angesiedelt, funktioniert jedoch als autonome Einheit. Ihr Aufgabenspektrum beschränkt sich nicht allein auf administrative Tätigkeiten.



Erträge 2010–2011 (in %)

- Suva: 81.8 %
- Private Versicherungsgesellschaften: 12.8 %
- Krankenkassen (inkl. solcher für öffentliches Personal): 3.5 %
- Kapitalertrag und Nebenerlöse: 1.9 %



Verwendung 2010–2011 (in %)

- Suva: 80.6 %
- Mehrwertsteuer: 5.2 %
- Kantone: 7.2 %
- Fachorganisationen: 2.4 %
- Zentrale Aufgaben der EKAS: 4.2 %
- SECO: 0.5 %

Abbildung 5: Erträge und Verwendung der finanziellen Ressourcen (Durchschnitt der Jahre 2010 und 2011)

### Weiterführende Informationen

EKAS-Homepage: [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) →  
EKAS Selbstporträt, Bestellnummer  
EKAS 6235.d



Dr. Peter Meier  
Vizepräsident der EKAS,  
Bereichsleiter Arbeits-  
bedingungen, Amt  
für Wirtschaft und Arbeit  
des Kantons Zürich<sup>1</sup>

## ! Kantonale Arbeitsinspektorate mit vielfältigen Aufgaben

Die kantonalen Arbeitsinspektorate beaufsichtigen die Einhaltung der Vorschriften für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in rund 340 000 Betrieben in der Schweiz. Sie machen jährlich rund 11 000 Betriebsbesuche und erlassen Verfügungen bei Nichteinhalten der Vorschriften. Sie führen Planbegutachtungen und Plan genehmigungen durch und stehen den Betrieben auch beratend zur Seite. Nebst vielen anderen Aufgaben kontrollieren sie die Einhaltung der Vorschriften im Bereich des allgemeinen Gesundheitsschutzes gemäss Arbeitsgesetz und den entsprechenden Verordnungen.

Die Zuständigkeit der Kantone ist einerseits im Artikel 47 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) definiert. Sie sind aufgrund einer Generalklausel für die Unfallverhütung in allen Betrieben verantwortlich, für die nicht die Suva oder das SECO zuständig sind. Mit rund 340 000 Betrieben verbleibt jedoch zahlenmässig der Grossteil der Betriebe bei den Kantonen. Dazu gehören in erster Linie der Dienstleistungssektor, die Nahrungsmittelindustrie, das Gesundheitswesen und ein grosser Teil des Gewerbes. Aus der Tabelle 1 gehen die verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen des UVG-Vollzugs hervor. Im Schnitt der beiden Jahre 2010 und 2011 haben die kantonalen Arbeitsinspektoren jährlich rund 11 000 Betriebsbesuche durchgeführt, rund jeder dritte davon erfolgte nach dem ASA-Umsetzungskonzept der EKAS. Ausgehend von Meldungen Dritter, von Kontrollen oder bei Unfallmeldungen können sie, je nach Befund, Massnahmen anordnen, um Unfälle zu verhüten. Die kantonalen Arbeitsinspektorate haben auch eine beratende Funktion gegenüber Arbeitgebern und Mitarbeitenden.



Die kantonalen Arbeitsinspektorate befassen sich unter anderem mit Planbegutachtungen und Betriebsbewilligungen.

Tätigkeit	2010	2011
Zahl der Beschäftigten (26 Kantone)	194	194
UVG-Personaleinheiten	29,27	32,19
Anzahl Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen	11 208	10 694
Anzahl Bestätigungsschreiben	7 586	7 251
Ermahnungen Art. 62 VUV	180	203
Verfügungen Art. 64 VUV	135	119
Ausnahmebewilligungen Art. 69 VUV	4	4

Tabelle 1: Tätigkeiten der kantonalen Arbeitsinspektorate im Bereich UVG (Quelle: EKAS Jahresbericht 2011)

<sup>1</sup> Mit redaktioneller Unterstützung durch Thomas Hilfiker, elva solutions, Meggen

## Breites Aufgabenspektrum

Als Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes (ArG) obliegt den kantonalen Arbeitsinspektoraten auch der Vollzug des allgemeinen Gesundheitsschutzes. Dazu gehören unter anderen die Regelungen bezüglich Gebäude, Verkehrswege, Räume und Arbeitsplatzeinrichtungen, der Vorschriften und Empfehlungen bezüglich Ergonomie, Lärm, Licht, Klima und Transport von Lasten, der Arbeits- und Ruhezeitenregelungen sowie der Sonderschutzbestimmungen für schwangere Frauen und Jugendliche.

Fasst man die Durchführungsbereiche zusammen, die sich aus den beiden Gesetzen UVG und ArG und den entsprechenden Verordnungen ableiten lassen, beinhaltet das Aufgabenspektrum der kantonalen Arbeitsinspektorate folgende Tätigkeiten in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

■ **UVG-Vollzug:** Berufsunfallverhütung in den Betrieben durch Betriebsbesuche, Erlassen von Verfügungen und Ausnahmegewilligungen.

■ **Planbegutachtungen und Abnahmekontrollen** gemäss ArG bei Um- und Neubauten.

■ **Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen** gemäss ArG für die Errichtung oder Umgestaltung von Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren unterliegen; Koordination, Miteinbezug von bzw. Weiterleitung an andere zuständige Instanzen (z. B. Suva, Fachinspektorate).

■ **Betriebsbewilligungen** gemäss ArG für Bau und Einrichtungen, die dem Plangenehmigungsverfahren unterliegen.

■ **ArG-Vollzug:** Betriebsbesuche und Konsultationen im Bereich des allgemeinen Gesundheitsschutzes (z. B. Gebäude, Arbeitsplätze, Lasten, Ergonomie, Lärm, Licht, Klima, Arbeitsorganisation, psychosoziale Beschwerden, etc.) sowie Einhaltung der Regelungen für Arbeitszeiten und Ruhezeiten, Nacht-

## IVA – Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz

Der IVA ist eine Vereinigung der kantonalen Arbeitsinspektorate der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die Arbeit des IVA stützt sich vorwiegend auf das Arbeitsgesetz (ArG) und Teile des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) mit den entsprechenden Verordnungen. Der IVA nimmt bei übergeordneten Problemen die Interessen der kantonalen Vollzugsbehörden wahr. Zu den wichtigsten Geschäftsfeldern des IVA gehören:

### Grundlagenarbeit

- Aktives Einbringen der Verbandsmeinung in nationalen Arbeitsgruppen
- Klären von technischen und juristischen Fragen
- Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Kontakt mit anderen Ausbildungsorganen

### Zusammenarbeit

- Koordination der Aktivitäten mit strategischen Partnern
- Kontaktpflege zu Fachverbänden und Organisationen

### Kommunikation

- Aktive Information der Mitglieder, weiterer interessierter Fachleute und der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Verbandes
- Promotion des Arbeitnehmerschutzes und der Arbeitssicherheit

Der IVA wurde im Mitteilungsblatt Nr. 72, Ausgabe Juni 2011 (S. 24–27), ausführlich porträtiert.

und Sonntagsarbeit, Sonderschutzbestimmungen (Jugendliche, Schwangere und Mütter).

■ **Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen:** Delegierte der kantonalen Durchführungsorgane wirken in verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen zu allgemeinen oder branchenspezifischen Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mit.

■ **Informations- und Erfahrungsaustausch** mit Arbeitsinspektoraten anderer Kantone und anderen Durchführungsorganen, insbesondere durch die Regionalkonferenzen des IVA (Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz, siehe Kasten).

Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind je nach Kanton organisatorisch anders strukturiert und personell dotiert (siehe Tabelle 2). Ihr Aufgabenspektrum im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist hingegen weitgehend deckungsgleich<sup>2</sup>. Die Oberaufsicht über den Vollzug liegt beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, das die einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie die Plangenehmigungen der kantonalen



Im Jahre 2011 wurden von den kantonalen Durchführungsorganen 10 694 Betriebsbesuche durchgeführt



Organe koordiniert und bei Nichteinhaltung nötigenfalls Weisungen erlassen kann.

## Schwerpunkte im Vollzug

Die kantonalen Organe richten ihre Tätigkeit nach Schwerpunkten aus, die in der Prävention besonderes Augenmerk verdienen. Betriebe mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, Betriebe in Branchen mit spezifischen Problemen wie

<sup>2</sup> Je nach Aufgabenteilung innerhalb der kantonalen Behörden befassen sich etliche Arbeitsinspektorate zusätzlich zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch noch mit Aufgaben aus anderen Gebieten, wie z. B. flankierende Massnahmen im Rahmen der Personenfreizügigkeit, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Massnahmen aus Teilbereichen der Umweltschutzgesetzgebung oder der Lärmschutzverordnung etc.



	 <b>Kanton Zürich*</b>	 <b>Kanton Freiburg</b>
Zuständiges Amt	Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)	Amt für den Arbeitsmarkt (AMA)
Bereich bzw. Abteilung	Arbeitsbedingungen (Arbeitsinspektorat)	Arbeitsmarkt (Arbeitsinspektorat)
Gliederung	Abteilungen: - Dienstleistungen - Industrielle Betriebe, Betriebslärm - Gewerbliche Betriebe - Vollzug flankierende Massnahmen	- Arbeitsinspektorat - Arbeitsmarktinspektion - Inspektion im Bereich der Schwarzarbeit - Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih - Arbeitsmarktobervatorium - Wirtschaftliche Landesversorgung
Anzahl Vollzeitstellen	31	15.5
Davon für Aufgaben im Bereich UVG und ArG	17	4 + 1 Sekretariat
Arbeitsstätten im Kanton (2008)	44000	15000
Beschäftigte im Kanton (2008)	394000	118000
Industrielle Betriebe	1000	300
Anzahl ASA-Kontrollen 2011	1400	30**
Andere Betriebsbesuche 2011 (u. a. ArG)	800	350
Arbeitszeitbewilligungen	1500	250
Planbegutachtungen, Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen	1000	650
Vollzug weiterer Gesetze	- Lärmschutzverordnung (LSV) - Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) - Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) - Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) - Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) - Entsendegesetz (EntsG) - Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) - Heimarbeitsgesetz (HArG) - Landesversorgungsgesetz (LVG)	- Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) - Heimarbeitsgesetz (HArG) - Entsendegesetz (EntsG) - Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) - Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) - Landesversorgungsgesetz (LVG)

\* alle Angaben betreffen den Kanton Zürich ohne die Städte Zürich und Winterthur

\*\* Im Kanton Freiburg werden oft «gemischte» Kontrollen durchgeführt, bei denen ASA auch ein Thema ist. Diese Kontrollen werden jedoch als «normale» Betriebskontrollen erfasst.  
Quellen: Angaben der Kantone Zürich und Freiburg sowie Eidg. Betriebszählung 2008 des Bundesamtes für Statistik.

*Tabelle 2: Organisationsbeispiele und Kennzahlen aus den Kantonen – Kurzporträt von zwei kantonalen Arbeitsinspektoraten*

zum Beispiel den Arbeits- und Ruhezeiten, oder Betriebe, aus denen Beschwerden eingegangen sind, werden häufiger besucht. Auch thematische Schwerpunkte, wie das vom SECO lancierte Vollzugsprogramm zum Thema muskuloskeletale Beschwerden, dienen den Kantonen als Leitlinie für ihre Aktivitäten. So wurden zum Beispiel im Laufe

der letzten Jahre vermehrt ASA-Kontrollen in Banken, Spitälern, Heimen, Gastrobetrieben, Gärtnereien, Garagen und im Detailhandel durchgeführt, mit dem Ziel, die erhöhte Belastung des Bewegungsapparats in diesen Branchen durch geeignete Massnahmen zu vermindern. Erfreulicherweise hat sich dabei herausgestellt, dass im Gesund-

heitswesen diesbezüglich durch den Einsatz technischer Hilfsmittel und geeigneter Arbeitstechniken schon grosse Fortschritte erzielt werden konnten.

Grössere Betriebe sind meist einer Branchenlösung oder einer Betriebsgruppenlösung angeschlossen. Die Qualität hängt jedoch stark vom Engagement

der einzelnen Sicherheitsbeauftragten und des Managements ab. ASA-Kontrollen bilden hier ein wirksames Instrument zur Aktivierung der überbetrieblichen Systemlösung auf Stufe des einzelnen Betriebs oder Betriebszweigs.

Knackpunkt für die Kantone bilden jedoch die grosse Anzahl von Klein- und Kleinstbetrieben, die von den kantonalen Arbeitsinspektoren nicht flächendeckend und regelmässig besucht werden können. Hier besteht noch Handlungsbedarf für die Zukunft. Nur eine systematische Gefährdungsermittlung mit entsprechendem Massnahmenplan führt auch in Kleinbetrieben zu einer besseren Unfallverhütung und einem wirksameren Gesundheitsschutz.

### Wichtigste Problemzonen

Dauerbrenner auf der Liste der Problemzonen sind die zunehmenden psychosozialen Erkrankungen: Stress, Arbeitsüberlastung, Mobbing und Burnout. Mittlerweile weisen hier fast alle Branchen steigende Fallzahlen auf. Die Arbeitsinspektorate sind daher besonders gefordert. Entsprechende Instrumentarien und Schulungen im Bereich der psychosozialen Belastungen sind erst ansatzweise vorhanden und bedürfen weiteren Ausbaus.

Schätzungen des SECO zufolge verursachen muskuloskelettale Beschwerden sowie psychosoziale Belastungen und deren Auswirkungen inzwischen Kosten von über 10 Milliarden Franken pro Jahr. Das Thema, wie der Vollzug des Arbeitsgesetzes optimiert und der Arbeitnehmerschutz in Zukunft besser dem Wandel der Arbeitswelt zur Dienstleistungsgesellschaft gerecht werden kann, beschäftigt zurzeit sowohl das Parlament wie auch den Bundesrat.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Nationalrat hat am 3. Mai 2012 ein Postulat 10.3379 (Chopart-Acklin Max) zur «Senkung der Gesundheitskosten durch die Arbeitsinspektorate» angenommen und an den Bundesrat zur Prüfung überwiesen.

Auch das Nichteinhalten der geltenden Arbeits- und Ruhezeitenregelungen sowie der Bestimmungen für Nacht- und Sonntagsarbeit nehmen die kantonalen Arbeitsinspektorate zunehmend in Anspruch. In den Branchen Gastronomie, Hotellerie, Verkauf und Gesundheitswesen werden immer wieder gravierende Verstösse verzeichnet. Da und dort zeigen sich bei Betriebsbesuchen auch Schwierigkeiten baulicher oder technischer Art, vor allem wenn es um Fluchtwege, Chemikalienlagerung, Verfügbarkeit von Sicherheitsdatenblättern oder persönliche Schutzausrüstungen geht.

### Gute Akzeptanz

Die kantonalen Arbeitsinspektoren werden in den Betrieben mehrheitlich positiv wahrgenommen. Sie sind zwar primär Kontrollorgane, doch ihre Akzeptanz ist gestiegen. Immer häufiger wer-

den sie für planerische oder raumklimatische Abklärungen beigezogen. Geschätzt werden ausgewogene Entscheide und die Verhältnismässigkeit der umzusetzenden Massnahmen. Gerade bei Planbegutachtungen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, welche mittlerweile rund 20 Prozent der Tätigkeit der Arbeitsinspektoren ausmachen, lohnt es sich, diese frühzeitig zu involvieren, um später Probleme bei der Bewilligung zu vermeiden. Die Sensibilisierung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz hat generell zugenommen. Tätigkeiten werden immer häufiger nach ihren gesundheitlichen Konsequenzen hinterfragt. Doch Prävention ist eine Daueraufgabe, welche die kantonalen Arbeitsinspektorate jedes Jahr aufs Neue vor grosse Herausforderungen stellt.



Prävention ist eine Daueraufgabe mit immer neuen Herausforderungen.





Pascal Richoz,  
Leiter des Leistungs-  
bereichs Arbeits-  
bedingungen, SECO,  
Bern, Mitglied der EKAS

## ! Das SECO ist bereit für neue Herausforderungen

Der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO beobachtet und analysiert bestehende, neue und sich verändernde Gesundheitsrisiken im Arbeitsumfeld von Arbeitnehmenden. Zudem versucht er, Gesetzgebung und Gesetzesvollzug – in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessengruppen – so weiterzuentwickeln, dass ein Gleichgewicht zwischen Arbeitnehmerschutz und dem effizienten Funktionieren der Unternehmen gewährleistet ist.

Im Leistungsbereich Arbeitsbedingungen (AB) des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO hat der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden erste Priorität. Grundlage bilden dabei das Arbeitsgesetz (ArG), das Unfallversicherungsgesetz (UVG), das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) sowie das Chemikaliengesetz (ChemG). Sie alle enthalten Bestimmungen, die Erwerbstätige vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz schützen sollen. Gesunde und motivierte Mitarbeitende sind leistungsfähiger. Das liegt im Interesse jedes Unternehmens.

Die Bereichsleitung des Leistungsbereichs wird für diese Ziele von folgenden fünf Ressorts unterstützt: Arbeitnehmerschutz, Grundlagen Arbeit und Gesundheit, Eidgenössische Arbeitsinspektion, Produktesicherheit, Chemikalien und Arbeit (siehe Grafik 1).

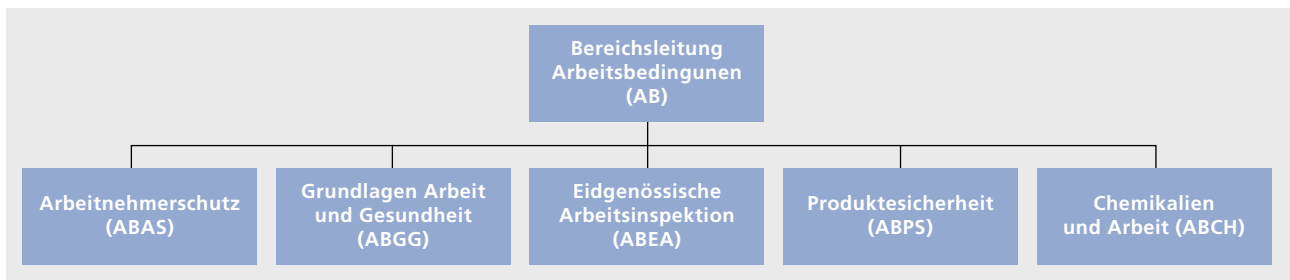
### Arbeitnehmerschutz

Dieses Ressort befasst sich schwerwiegend mit der Rechtsetzung und der Aufsicht der Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitsgesetzes. Es amtiert als Bewilligungsbehörde für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit und ununterbrochenen Betrieb in der Schweiz. In diesem Ressort werden auch täglich rechtliche Fragen, zum Beispiel betreffend schwangere Arbeitnehmerinnen und jugendliche Arbeitnehmende, beantwortet.



Das SECO beobachtet und analysiert bestehende, neue und sich verändernde Gesundheitsrisiken im Arbeitsumfeld.





Grafik 1: Organisation des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen im SECO

### Eidgenössische Arbeitsinspektion

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion beaufsichtigt und koordiniert den Vollzug des Arbeits- (ArG) und des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) durch die Kantone. Sie analysiert Vollzugsdaten, gibt Anweisungen bei kantonsübergreifenden Vollzugsfragen und legt auch in Zusammenarbeit mit dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz IVA Schwerpunktaktionen im kantonalen Vollzug fest. In der Verwaltung wie auch den Betrieben des Bundes kontrolliert sie direkt den ArG- und UVG-Vollzug.

Für die gesamtschweizerische einheitliche Rechtsanwendung erarbeitet sie einerseits Richtlinien für die Kantone, andererseits auditiert sie im Rahmen des Controllings kantonale Arbeitsinspektorate regelmässig.

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion unterstützt die Kantone mit einem breiten Aus- und Weiterbildungsangebot. Sie berät die kantonalen Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bei Fach- und Grundsatzfragen.

Im Weiteren pflegt sie die Kooperation mit internationalen Organisationen und Behörden zum Arbeitnehmerschutz.

### Grundlagen Arbeit und Gesundheit

Dieses Ressort setzt sich aus Fachpersonen der Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, Ergonomie und Arbeitspsychologie zusammen. Die Hauptaufgabe dieser Spezialistinnen und Spezialisten ist es, gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz wissenschaftlich zu beobachten und zu beurteilen. Eine wichtige



Das Ressort Chemikalien und Arbeit beurteilt mögliche Gefährdungen durch Chemikalien.

Aufgabe ist dabei die Identifizierung neuer und die Beobachtung bekannter Gesundheitsrisiken in den verschiedenen Branchen und bei besonderen Risikogruppen.

In regelmässigen Abständen werden zu den Erhebungen und Analysen Berichte mit Empfehlungen zuhanden der Eidgenössischen Arbeitsinspektion und der kantonalen Arbeitsinspektorate veröffentlicht.

### Produktesicherheit

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit wird vom Ressort Produktesicherheit in Zusammenarbeit mit anderen Partnern wahrgenommen. Ziel ist es, dass nur sichere, der Gesundheit nicht abträgliche Produkte auf den Schweizer Markt kommen und von Konsumentinnen und Konsumenten sowie Arbeitnehmenden verwendet werden.

Um einen freien Warenfluss der Produkte sicherzustellen, werden die verschiedenen Vorschriften mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz abgestimmt. Zu weiteren Aufgaben des Ressorts gehören auch die Analyse europäischer Produktvorschriften und deren Umsetzung ins Schweizer Recht.

### Chemikalien und Arbeit

Das Ressort Chemikalien und Arbeit ist eine der verschiedenen Beurteilungsstellen gemäss Chemikaliengesetz. Es ist für den Schutz der Arbeitnehmenden zuständig. Zusammen mit anderen Bundesämtern bearbeitet es die Dossiers der Anmeldung von Neustoffen und der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie von Biozid-Produkten.

Es beurteilt einerseits, ob die zu erwartende Exposition gegenüber diesen Chemikalien zu einer Beeinträchtigung



## Herausforderungen und Ausblick

Strategische Ziele sind insbesondere die Stärkung der Aufsichtsfunktion und der «unité de doctrine», welche ein schweizweit einheitliches Vorgehen der Vollzugsorgane sicherstellen sollen. Dazu gehört auch eine Förderung des integrierten und koordinierten Vorgehens aller betroffenen Akteure in den Bereichen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Die stärkere Berücksichtigung der psychosozialen Faktoren erfordert neben einer Sensibilisierung auch neue Hilfsmittel und Schulungen. Für den Leistungsbereich ist es besonders wichtig, die Verantwortung im Bereich der Chemikalien, der Arbeitszeitbewilligungen und der Aufsicht in den Bundesbetrieben verstärkt wahrzunehmen.

Geänderte Lebensbedingungen schlagen sich aber auch in folgenden aktuellen Themen nieder, welche den Leistungsbereich aktuell beschäftigen: Sicht ins Freie, Vertrauensarbeitszeit, Ladenöffnungszeiten oder die zunehmende Bedeutung von Ergonomie. Hier besteht die Herausforderung nicht zuletzt darin, auch in Zukunft über entsprechend ausgebildete Spezialisten und Spezialistinnen auf Bundesebene und bei den Kantonen zu verfügen.



*Wichtige Themen in der Prävention: Sicht ins Freie, Ergonomie und Einsatz von Schutzausrüstungen.*

der Gesundheit der Erwerbstätigen führen kann. Andererseits überprüft es, ob alle notwendigen Arbeitsplatz-Schutzmassnahmen in den Bedienungsanleitungen und den Sicherheitsdatenblättern der Chemikalien korrekt aufgeführt und ob diese von den Betrieben auch verstanden und umgesetzt werden können.

Das Ressort wirkt mit bei der Marktkontrolle im Chemikalienbereich.

In einem zweiten Schritt soll bis Ende 2013 die begonnene Reorganisation konsolidiert werden. Konkret heisst das, dass die gesamte Belegschaft am Sitz des SECO in Bern unter einem Dach vereint wird. Diese Zusammenführung bedeutet im Einzelfall, dass individuelle Lösungen mit zusätzlichen Anstrengungen verbunden sind. Letztendlich lassen sich dadurch aber die Effizienz der Organisation steigern und die Aufgaben besser erfüllen.

## Mehr Effizienz dank Reorganisation

2009 und 2010 wurde im Leistungsbereich Arbeitsbedingungen ein Reorganisationsprozess eingeleitet, um eine einheitlichere und effizientere Struktur für die Aufsichtsfunktion zu erhalten.

Die erste Phase dieser Reorganisation konnte vor zwei Jahren abgeschlossen werden und die Resultate erfüllen die gesteckten Erwartungen. Der Prozess wird auch in Zukunft weitere Anpassungen erfordern.



*Psychosoziale Faktoren, wie Stress, erfordern neue Ansätze.*



Edouard Currat,  
Leiter des Departements  
Gesundheitsschutz, Mitglied der  
Geschäftsleitung,  
Suva, Luzern,  
Mitglied der EKAS

## ! Die Suva – wirksame Prävention mit Fachwissen und Erfahrung

Die Suva ist der grösste Unfallversicherer in der Schweiz. Sie versichert 118000 Unternehmen bzw. 1,9 Mio. Berufstätige gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Zudem ist die Suva das grösste Kompetenzzentrum zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten.

Als selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts mit Hauptsitz in Luzern betreibt die Suva 18 Agenturen in der ganzen Schweiz und zwei Rehabilitationskliniken in Bellikon und Sion. Im Verwaltungsrat sind die Sozialpartner – Arbeitgeber und Arbeitnehmer – und der Bund vertreten. Die Dienstleistungen der Suva umfassen Prävention, Versicherung und Rehabilitation. Diese Aufgabenkombination ermöglicht wertvolle Synergien:

- Erkenntnisse über Schwerpunkte des Unfallgeschehens werden rasch und direkt für die Präventionsarbeit genutzt.
- Durch wirkungsvolle Präventionsarbeit wird ein wertvoller Beitrag zur Dämpfung der Kosten und damit der Versicherungsprämien geleistet.
- Kenntnisse über die Betriebsstrukturen und neue Entwicklungen erlauben risikogerechte Prämiensysteme und risikoorientierte Präventionsmassnahmen zugleich.

### Aufgaben in der Prävention

Mit dem Departement Gesundheitsschutz verfügt die Suva über die bedeutendste Organisation zur Verhütung von Berufs- und Freizeitunfällen sowie von Berufskrankheiten in der Schweiz. Im Jahr 2011 waren 301 Mitarbeitende direkt für Aufgaben in diesem Zusammenhang tätig. Das Departement Gesundheitsschutz besteht aus fünf Abteilungen (siehe Abbildung 1).

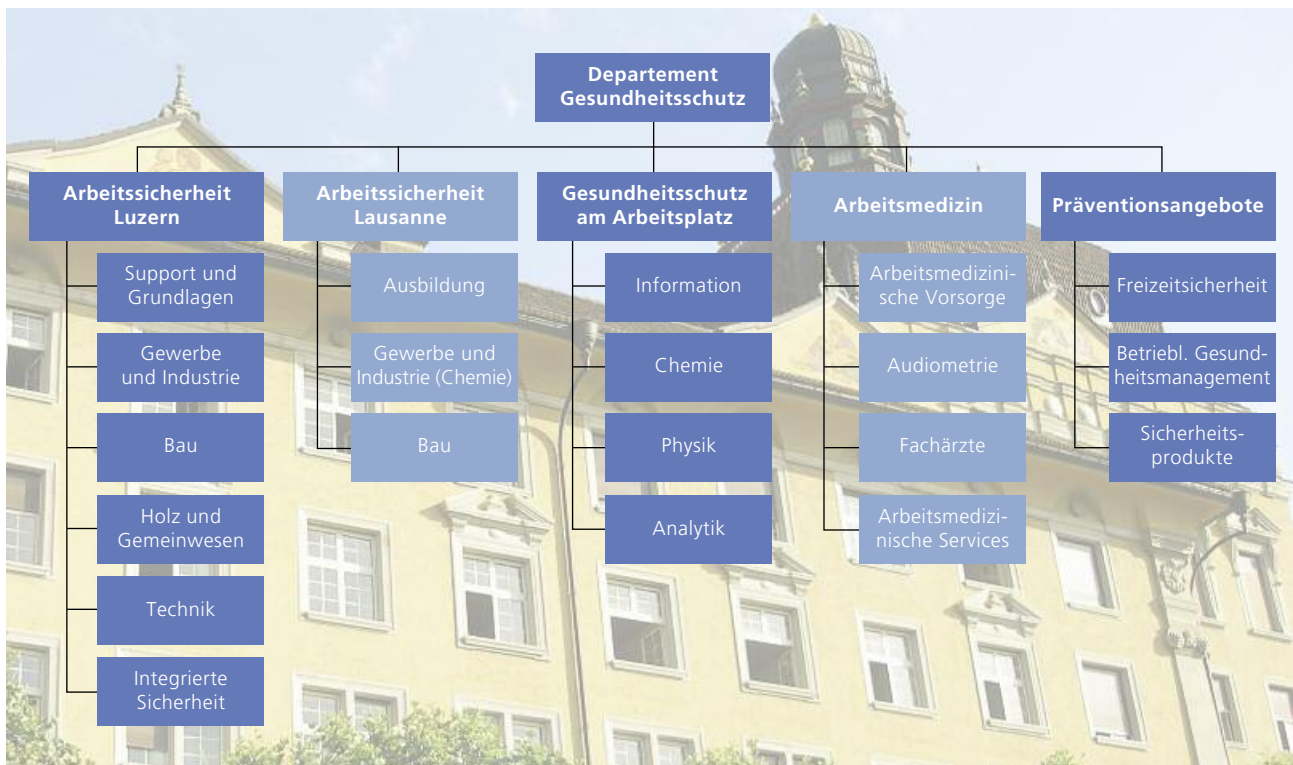


Abbildung 1: Die Organisation des Departements Gesundheitsschutz: In fünf Abteilungen arbeiten rund 300 Mitarbeitende für die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten.



## Wirksame Prävention

Oberstes Ziel ist die wirksame Prävention von Berufsunfällen und -krankheiten. Dies wird mit breit gefächerten Aktivitäten erreicht, die sich gegenseitig ergänzen. Das Aufgabenspektrum umfasst zusammenfassend die folgenden Tätigkeiten:

- **Kontrolle und Beratung** der Betriebe im Rahmen des Vollzugs des Unfallversicherungsgesetzes gemäss Art. 60 VUV (Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten), Mitwirkung beim Vollzug weiterer Gesetze, z. B. im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach Arbeitsgesetz oder des Produktesicherheitsgesetzes
- **Arbeitsmedizin:** Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Festlegung von Grenzwerten sowie Abklärung von Berufskrankheiten
- **Kommunikation und Sensibilisierung:** Erarbeiten von Grundlagen, Informationsmitteln und Kampagnen zur Sensibilisierung
- **Ausbildung:** Schulungen und Kurse für die Befähigung von Sicherheitsbeauftragten, Spezialisten und weiteren Multiplikatoren der Arbeitssicherheit
- **Früherkennung und Evaluation:** Systematische Massnahmen zur Früherkennung neuer Risiken (z. B. mittels Früherkennungsradar) und Wirkungsnachweis der Präventionsmassnahmen
- **Präventionsangebote:** Ergänzende Präventionsangebote für Betriebe wie z. B. Sicherheitsprodukte, betriebliche Gesundheitsförderung sowie Freizeitsicherheit

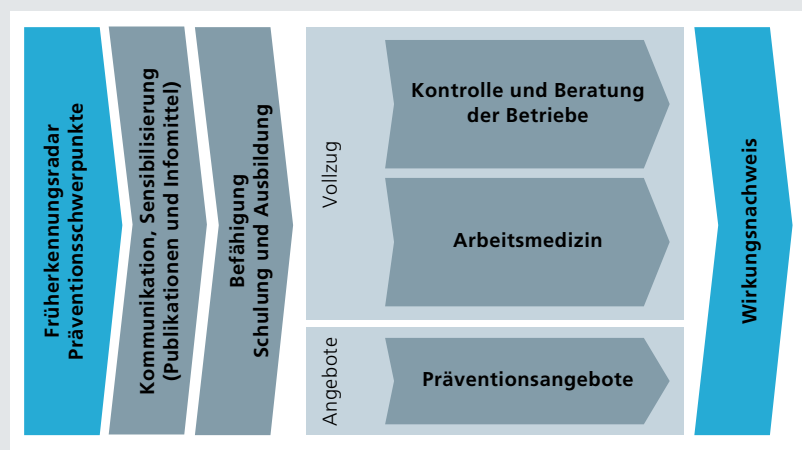


Abbildung 2: Die Prozesslandschaft des Departements Gesundheitsschutz: von der Früherkennung neuer Risiken über die Kontrolle und Beratung der Betriebe bis zum systematischen Wirkungsnachweis der Präventionskampagnen.

Gesetzliche Vollzugsaufgaben und ergänzende Präventionsangebote sind organisatorisch klar voneinander getrennt.

### Kontrolle und Beratung der Betriebe

Es gehört zu den grossen Herausforderungen in der Prävention, unter der Vielzahl von möglichen Handlungsfeldern auf diejenigen zu fokussieren, bei denen die grösste Wirkung zu erwarten ist. Im Sinne von wirksamer und effizienter Präventionsarbeit laufen bei der Suva aktuell zwei grosse Präventionsprogramme: «Vision 250 Leben» und «Asbest». In beiden Programmen geht

es darum, gezielt auf die Branchen mit den höchsten Risiken zu fokussieren und auf diejenigen Tätigkeiten, bei denen aus Erfahrung die meisten tödlichen und schweren Unfälle und Berufskrankheiten auftreten. Im Zentrum stehen dabei die «Lebenswichtigen Regeln» und deren konsequente Umsetzung. Damit will man eine «Nulltoleranz» für regelwidriges Verhalten in hochriskanten Situationen erreichen, aber auch generell die Sicherheitskultur und das Verständnis für Gesundheitsschutz in den Betrieben verbessern.

Um die Ressourcen gezielt einzusetzen, werden Betriebe mit hohem Risiko prioritär betreut. Branchen mit hohem Risiko,

die von der Suva betreut werden, sind der Forst, das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe sowie bestimmte Branchen in der Industrie. Überprüft werden das Einhalten der lebenswichtigen Regeln bzw. der gesetzlichen Vorlagen sowie mittels ASA-Systemkontrollen die betrieblichen Sicherheitskonzepte, welche die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben nachhaltig verbessern (Tabelle 1 und Abbildung 3).

### Unterstützung durch Spezialisten

Bei der Kontrolltätigkeit kann die Suva auf die ausgezeichneten Kenntnisse der einzelnen Branchen- und Fachspezialisten zurückgreifen. Sie können mit den Betrieben massgeschneiderte Lösungen besprechen und auch komplexe Situationen kompetent beurteilen. Um beispielsweise die Einhaltung von Grenzwerten zu überprüfen, wurden von der Suva 2011 insgesamt 4155 Schadstoffmessungen und 2469 Messungen zur Feststellung von Radioaktivität in Luft, Urin, Wasser, auf Geräten usw. durchgeführt (Abbildung 4). Zudem wurden im letzten Jahr in insgesamt 251 Betrieben 2011 Messungen zur Ermittlung der Belastung durch Lärm oder Vibrationen vorgenommen.

Zur Unterstützung der Prävention gehört weiter die Zertifizierungsstelle für Maschinen und Systeme, wo Baumusterprüfungen für Hersteller und Inverkehrbringer in der Schweiz und im angrenzenden Ausland durchgeführt

Aufsichtstätigkeit 2011	Anzahl
Betriebsbesuche	26 597
Beanstandungen	14 317
Ermahnungen nach Art. 62 VUV	1490
Verfügungen nach Art. 64 VUV	1229
Prämien-Erhöhungen nach Art. 66 VUV	41
Ausnahmebewilligungen nach Art. 69 VUV	585

Tabelle 1: Betriebsbesuche der Suva im Rahmen der Aufsichtstätigkeit 2011



Abbildung 3: Die Kontrolle und Beratung der Betriebe in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gehören zu den Schwerpunkten in der Präventionstätigkeit der Suva. 2011 wurden rund 27 000 Betriebsbesuche durchgeführt.



Abbildung 4: Einhaltung von Grenzwerten: Die Suva führt auch Messungen von Nanopartikeln an Arbeitsplätzen durch.

sowie Produkthersteller beim Erreichen der CE-Konformität unterstützt werden.

### Unfallabklärungen

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes ist die Suva auch beauftragt, den Sachverhalt bei schweren Berufsunfällen abzuklären (Sozialversicherungsgesetz ATSG Art. 43). Die Sicherheitsspezialisten der Suva haben 2011 insgesamt 927 Berufsunfälle abgeklärt. Mit besonderer Priorität werden die Schwerstunfälle unmittelbar vor Ort untersucht. Die Erkenntnisse daraus werden systematisch ausgewertet und die Spezialisten ziehen daraus die erforderlichen Schlüsse für wirksame und effiziente Präventionsarbeit – damit sich gleiche oder ähnliche Unfälle nicht wiederholen.

### Support bei der Planung

Es ist wichtig, bereits in der Planungsphase die Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mit einzubeziehen. Aus diesem Grund unterstützt die Suva die kantonalen Arbeitsinspektorate bei Plangenehmigungsverfahren bezüglich der Beurteilung von besonderen Anforderungen an Bauvorhaben und Einrichtungen. Weitere Melde- und Bewilligungsverfahren für Arbeiten/Anlagen mit besonderen Risiken, welche von der Suva direkt geführt werden, verfolgen dasselbe Ziel (z. B. Melde- und Bewilligungsverfahren für Asbestsanierungen, Druckgeräte, Arbeiten mit biologischen Agenzien und radioaktiven Stoffen).

### Sicherheit von Produkten

Auch sichere Produkte sind eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Die Suva hat ein entsprechendes Mandat des SECO für die Marktüberwachung des Produktesicherheitsgesetzes und überprüft im Rahmen des UVG-Vollzugs auch die Sicherheit von Arbeitsmitteln aller Art.

## Arbeitsmedizin und Verhütung von Berufskrankheiten

Für die Verhütung von Berufskrankheiten ist die Suva in allen Betrieben der Schweiz zuständig. So können Betriebe oder einzelne Mitarbeitende den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstellt werden. In rund 40 Programmen werden Arbeitnehmende, die speziellen Risiken durch chemische, biologische und physikalische Einwirkungen ausgesetzt sind, überwacht und wenn nötig durch Verfügung von der gesundheitsgefährdenden Arbeit ausgeschlossen. Zur Abklärung von Berufskrankheiten gehören klinische Untersuchungen, Betriebsbesuche und ärztliche Beurteilungen.

Weiter gibt die Arbeitsmedizin im Einvernehmen mit der Grenzwertkommission der Suissepro (Schweizerische Vereinigung für Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin) die Liste der Grenzwerte am Arbeitsplatz heraus.

## Sensibilisierung und Kommunikation

Die Kommunikation nimmt in der Prävention einen sehr wichtigen Stellenwert ein. Aus diesem Grund sind auch die Präventionsprogramme «Vision 250 Leben» und «Asbest» konsequent auf die Risikoschwerpunkte ausgerichtet. Mit den Kenntnissen und der Erfahrung der Fachspezialisten werden jedoch auch eine Vielzahl einzelner Fachthemen in Form von Merkblättern, Checklisten usw. aufgearbeitet. Diese dienen den Betrieben als Hilfsmittel und «Unterstützung zur Selbsthilfe», damit sie die Regeln der Technik direkt umsetzen können (Abbildung 5). Aber auch Sicherheitsspezialisten und andere Durchführungsorgane profitieren vom Angebot.

## Schulung und Ausbildung

Die Suva bietet zahlreiche Kurse und Ausbildungen an. Zielgruppen sind Sicherheitsbeauftragte in den Betrieben, Vorgesetzte, Lehrkräfte, Hersteller und Konstrukteure, Arbeitgeber und



Abbildung 5: Das Wissen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz steht allen Interessierten in Form von Merkblättern, Checklisten usw. zur Verfügung. So z. B. auch der Faltprospekt für Arbeitnehmende zu den «Acht lebenswichtigen Regeln für die Instandhaltung».

Arbeitnehmer (Verbände) sowie Mitarbeitende der Durchführungsorgane. Mit einem Schulungsnetzwerk unterstützt die Suva zudem Angebote von privaten Beratungs- und Ausbildungsorganisationen und sie anerkennt selber gewisse Spezialistenausbildungen z. B. für Asbestsanierer, Kranführer usw.

## Früherkennung und Evaluation

Es ist wichtig, neue Entwicklungen und Risiken rasch zu erkennen und die korrekten Schwerpunkte und Massnahmen in der Prävention festzulegen. Im Rahmen der Präventionsentwicklung betreibt die Suva einen systematischen Früherkennungsradar über Risiken in der Prävention (Gefahren und Chancen) sowie konsequente Wirkungsnachweise der Präventionsmassnahmen. Alle Kampagnen und Präventionsprogramme werden gezielt evaluiert.

## Unterstützung des Vollzugs durch Präventionsangebote

Neben dem Vollzug von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bietet die Suva auch freiwillige Angebote zur Förderung der *Freizeitsicherheit* und des *betrieblichen Gesundheitsmanagements* an (z. B. Absenzenmanagement und

betriebliche Gesundheitsförderung). Zusätzlich vertreibt die Suva *Sicherheitsprodukte*, die sie mitentwickelt hat (z. B. Schutzhauben für Kreissägen, persönliche Schutzausrüstungen und Produkte für die Freizeitsicherheit).

Die Zahl und die Schwere der Nichtberufsunfälle sollen mit gezielten Kampagnen, Einsatzmitteln und praxisorientierten Beratungen gesenkt werden. Diese grösstenteils im Bereich Sport und Bewegung angesiedelten Schwerpunkte werden mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) koordiniert und aus dem Prämienzuschlag zur Verhütung von Nichtberufsunfällen finanziert.

## Partnerschaften für den Erfolg – Sicherheitscharta

Eine zentrale Voraussetzung für erfolgreiche und wirksame Präventionsarbeit ist, dass alle beteiligten Player am gleichen Strick ziehen. So ist der Einbezug von Verbänden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie von Planern von zentraler Bedeutung. Damit können z. B. bei der Erarbeitung von Publikationen praxistaugliche, breit abgestützte und tragfähige Lösungen gefunden werden. Ein weiteres Beispiel ist die Sicherheitscharta, eine Vereinbarung, die gemeinsam von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Planerverbänden unterschrieben wird. Weitere wichtige Punkte für die Suva sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den anderen Durchführungsorganen und den Fachorganisationen.



### STOPP bei Gefahr

Die zentrale Botschaft «STOPP bei Gefahr» bringt die Präventionsstrategie der Suva auf den Punkt. Ob Arbeitgeber, Planer oder Arbeitnehmer – wer immer feststellt, dass eine lebenswichtige Sicherheitsregel verletzt ist, hat das Recht und die Pflicht, STOPP zu sagen, d. h. die Arbeiten zu unterbrechen und erst dann weiterzuführen, wenn die Mängel behoben sind. Die gelebte Sicherheitskultur am Arbeitsplatz soll damit nachhaltig so verändert werden, dass die Schwerstunfälle innert 10 Jahren halbiert werden können.





Dr. Serge Pürro  
Geschäftsführer  
EKAS, Luzern

# ! Fachorganisationen übernehmen Spezialaufgaben

Viele Fachorganisationen haben ihren Ursprung vor über 100 Jahren, als in der Phase der Industrialisierung die Sicherheitsnormen in Fabriken immer wichtiger wurden. Auch heute nehmen sechs Fachorganisationen noch Aufgaben zur Verhütung von Berufsunfällen wahr. Es handelt sich dabei in der Regel um Aufgaben, die ein spezialisiertes Fachwissen erfordern und für die sie die notwendigen personellen und fachlichen Mittel besitzen.

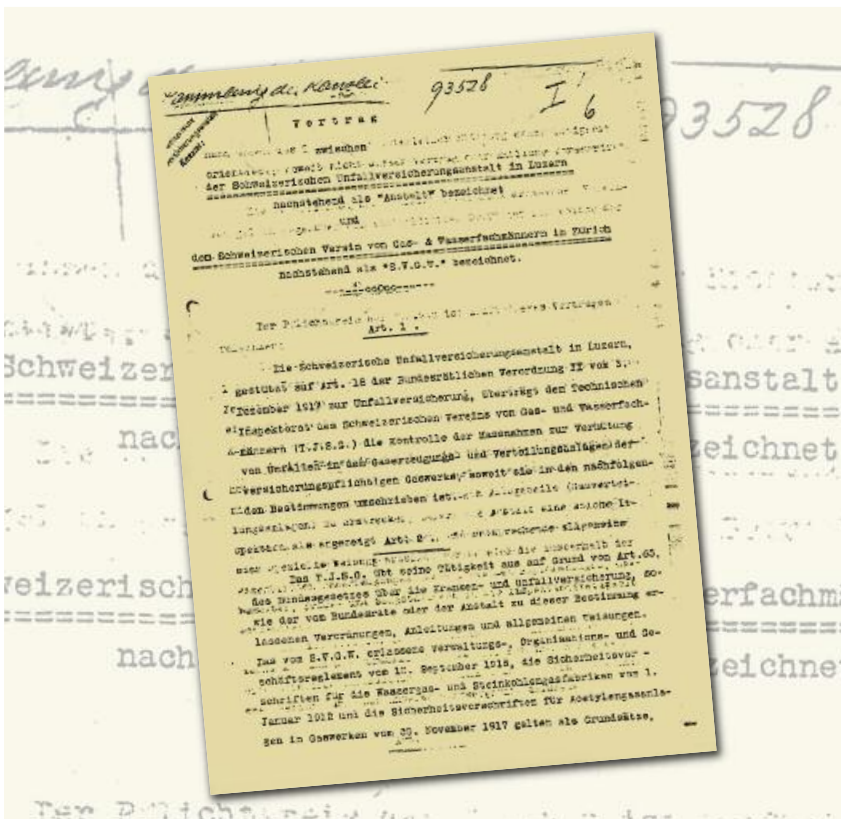


Abbildung 1: Kopie des Vertrags der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit dem Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern in Zürich (SVGW) vom 9. Oktober 1918.

Verschiedene Fachorganisationen, wie zum Beispiel der Schweizerische Verein für Schweisstechneik SVS oder der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW, sind über 100 Jahre alt. Ihre Gründung geht zurück auf

die Phase der Industrialisierung Ende des 19. oder Anfang des 20. Jahrhunderts. Sie kümmerten sich um den sicheren Umgang und die Bewirtschaftung der neu aufkommenden Technologien, technischen Einrichtungen, Maschinen

und Geräte. Sie leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Erarbeitung von Normen, die der Erhöhung der Betriebssicherheit dienten. Zu ihrem Wirkungsbereich gehörte nebst der Verhütung von Brandfällen, Explosionen und ähnlichen Ereignissen schon früh auch der Arbeitnehmerschutz, wie der Vertrag der Suva mit dem SVGW aus dem Jahre 1918 bezeugt (s. Abbildung 1).

Das Know-how der Fachorganisationen wird auch heute noch für die Verhütung von Berufsunfällen genutzt, und zwar überall dort, wo spezialisiertes Fachwissen gefragt ist. Das Gesetz (Art. 85 Abs. 3 UVG) erlaubt es daher, besondere Durchführungsaufgaben an spezialisierte Fachorganisationen zu delegieren.

## Fachinspektorate und Beratungsstellen

Die Fachorganisationen sind in zwei Kategorien unterteilt: Fachinspektorate und Beratungsstellen. Die Fachinspektorate verfügen über besondere Fachkenntnisse sowie über die notwendigen personellen und sachlichen Mittel, um die ihnen aufgetragenen Durchführungsaufgaben wahrzunehmen. Sie sind wirtschaftlich unabhängig und haben, soweit vertraglich geregelt, ein Verfügungsrecht im Bereich Arbeitssicherheit gegenüber den Betrieben.

Die Beratungsstellen erfüllen ebenfalls die Kriterien der besonderen Fachkenntnisse und der verfügbaren personellen und sachlichen Mittel für ihre Durchführungsaufgaben. Hingegen genügen sie dem Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht oder nur zum Teil. Auch hinsichtlich Verfügungsrecht unterscheiden sich die Regelungen in den Verträgen mit den Beratungsstellen.

### Spezialisiertes Fachwissen erforderlich

In folgenden Spezialbereichen werden Durchführungsaufgaben für die Arbeitssicherheit durch Fachorganisationen abgewickelt:

- Elektrizität (Stark- und Schwachstromanlagen)
- Druckbehälter
- Netzgebundene Gase und Flüssiggase
- Schweiß- und Schneidtechnik, technische Gase, Gase der Medizinaltechnik
- Landwirtschaft
- Bauhauptgewerbe (beratende Funktion)

Für diese Bereiche sind fundiertes und spezialisiertes Fachwissen, personelle wie auch sachliche Mittel erforderlich, welche seit langem bei den Fachorganisationen vorhanden sind. Die Suva hat daher mit der Zustimmung der EKAS mit folgenden Fachorganisationen Verträge für einzelne Aufgaben im Rahmen der Durchführungstätigkeit abgeschlossen:

#### Fachinspektorate

- electrosuisse, SEV, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik / **Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)**
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW / **Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG)**
- Schweizerischer Verein für Schweißtechnik, SVS / **Inspektorat**
- Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, SVTI / **Kesselinspektorat**

#### Beratungsstellen

- Stiftung «agriss» / **Beratungsstelle**, Beratungsfunktion im Auftrag der Kantone, Vollzug liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone
- Schweizerischer Baumeisterverband / **Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA)**, Beratungsfunktion im Auftrag der Suva, Vollzug liegt im Zuständigkeitsbereich der Suva.

Die Strukturen und Aufgabenbereiche der einzelnen Fachorganisationen sind sehr unterschiedlich. In der Tabelle 1 sind die Tätigkeitsgebiete und Aufgaben im Bereich der Arbeitssicherheit als Übersicht dargestellt.

#### Unterschiedliche Aufgabenbereiche

Die Fachorganisationen sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Spezialgebiete kaum direkt miteinander vergleichbar. Die meisten üben neben den vertraglich fixierten Aufgaben im Vollzug auch noch viele andere Tätigkeiten aus, die direkt oder indirekt mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz in Berührung stehen. Sie erarbeiten Regelwerke, geben Publikationen heraus, führen Informations- und Schulungskurse durch. Sie beteiligen sich an der Arbeit von Kommissionen und anderen Fachgremien, erstellen Expertisen und beraten Behörden und andere Durchführungsorgane (siehe Tabelle 1).

Die UVG-Tätigkeiten der Fachinspektorate oder Beratungsstellen umfassen jedoch meistens nur einen Teil der gesamten Geschäftstätigkeit dieser Organisationen, auf die in diesem Artikel nicht näher eingegangen werden kann. Umfassendere Informationen können den Webseiten oder Jahresberichten der jeweiligen Organisationen entnommen werden.

<p><a href="http://www.esti.ch">www.esti.ch</a></p>	 <p>Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra</p> <p>Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI Inspektorat federal d'installaziuns a current ferm ESTI</p>
<p><a href="http://www.svgw.ch">www.svgw.ch</a></p>	 <p>SSIGE</p>
<p><a href="http://www.svsxass.ch">www.svsxass.ch</a></p>	
<p><a href="http://www.svti.ch">www.svti.ch</a></p>	
<p><a href="http://www.agriss.ch">www.agriss.ch</a></p>	
<p><a href="http://www.b-f-a.ch">www.b-f-a.ch</a></p>	

Tabelle 1: Übersicht Fachorganisationen

Fachorganisation	Bereich	Auszug aus den wichtigsten Aufgaben im Bereich UVG	
<p>electrosuisse, SEV, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik</p> <p><b>Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)</b> Fehraltorf</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stark- und Schwachstromanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abklärungen von Elektrounfällen durch das ESTI</li> <li>- Fachtechnische Beurteilungen</li> <li>- Referententätigkeit bei EKAS- und Suva-Lehrgängen</li> <li>- Publikationen und Aktionen zur Sensibilisierung</li> </ul>	
<p>Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW</p> <p><b>Technisches Inspektorat des schweizerischen Gasfaches (TISG)</b> Zürich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Netzgebundene Gase</li> <li>- Flüssiggase</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung und Kontrolle</li> <li>- Einzelabklärungen (im Auftrag der Durchführungsorgane)</li> <li>- Unfalluntersuchungen</li> <li>- Mitwirkung bei der Beschaffung von Grundlagen und Pbei der Ausarbeitung von Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen</li> <li>- Schulung</li> <li>- Information der Betriebe über Entwicklung und Stand der Technik</li> <li>- Zusammenarbeit mit der Suva auf dem Gebiet der Biogase (Deponie- und Kläranlagen)</li> </ul>	
<p>Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, SVS</p> <p><b>Inspektorat</b> Basel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren</li> <li>- Technische Gase</li> <li>- Gase im Medizinalbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung und Kontrolle der Einrichtungen, Geräte, Organisation und Arbeitsweise</li> <li>- Einzelabklärungen (im Auftrag der Durchführungsorgane)</li> <li>- Unfalluntersuchungen</li> <li>- Mitwirkung bei der Beschaffung von Grundlagen und bei der Ausarbeitung von Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen</li> <li>- Information der Betriebe über Entwicklung und Stand der Technik</li> <li>- Aus- und Weiterbildung</li> </ul>	
<p>Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, SVTI</p> <p><b>Kesselinspektorat</b> Wallisellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Druckbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unfalluntersuchungen</li> <li>- Führen eines Druckgeräte-Registers</li> <li>- Mitbericht bei komplexen Fällen</li> <li>- Mitarbeit in nationalen Fachgremien und bei Informationsaufgaben</li> <li>- Kontrolle nach Inbetriebnahme</li> </ul>	
<p>Stiftung «agriss»,</p> <p><b>Beratungsstelle</b> Schöftland</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Betriebe</li> <li>- Gemüsebaubetriebe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unfalluntersuchungen</li> <li>- Beschaffen von Grundlagen zur Verhütung von Berufsunfällen</li> <li>- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vorschriften</li> <li>- Überwachung der Umsetzung der Vorschriften</li> <li>- Beratung der kantonalen Durchführungsorgane und der kantonalen Rechtshilfeorgane</li> <li>- Mitwirkung in Fachgremien und bei Sicherheitsprogrammen</li> <li>- Information, Beratung und Schulung bei der Berufsunfallverhütung</li> </ul>	
<p>Schweizerischer Baumeisterverband</p> <p><b>Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA)</b> Zürich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhauptgewerbe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung in Belangen der Arbeitssicherheit</li> <li>- Mitwirkung bei der Beschaffung von Grundlagen und beim Ausarbeiten von baubezogenen Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen</li> <li>- Mitwirkung bei Sicherheitsprogrammen</li> <li>- Mitwirkung in Fachgremien und anderen Organisationen</li> </ul>	





*Dr. med. Claudia Pletscher,  
Abteilung Arbeitsmedizin,  
Suva, Luzern*



*Dr. med. Marcel Jost,  
Chefarzt Arbeitsmedizin,  
Suva, Luzern,  
Mitglied der EKAS*

## ■ Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in der Schweiz

Im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge werden in der Schweiz durch die Suva jährlich rund 80 000 Untersuchungen durchgeführt. Basis dafür sind die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV. Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in rund 40 Programmen, unter anderem auch mit Gehöruntersuchungen auf den 5 Audiomobilen der Suva, massgeschneidert auf die spezifischen Gefährdungen. Die Arbeitsmedizin der Suva ist für die Arbeitnehmenden in allen Betrieben der Schweiz für die Frage der Eignung und den Erlass einer Nichteignungsverfügung oder bedingten Eignungsverfügung zuständig.

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden in der Schweiz aufgrund der Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) durchgeführt. Die Suva unterstellt einen Betrieb, einen Betriebsteil oder einen Arbeitnehmenden durch Verfügung den Vorschriften über die Arbeitsmedizinische Vorsorge, bestimmt die Art der Untersuchungen, überwacht deren Durchführung und nimmt zur Eignung der Arbeitnehmenden Stellung. Die Unterstellung erfolgt zur Verhütung von Berufskrankheiten sowie zur Verhütung von in der Person der Arbeitnehmenden liegenden Unfallgefahren. Die Arbeitsmedizinische Vorsorge stellt damit eine Ergänzung der technischen Massnahmen der Berufskrankheiten- und Berufsunfallverhütung dar. Die Suva ist für die Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben der Schweiz zuständig.

### **Ziele der Arbeitsmedizinischen Vorsorge und Unterstellungskriterien der Suva**

■ Erkennen von Arbeitnehmenden mit individuellen Risikofaktoren und einem damit verbundenen erhöhten Berufskrankheiten- oder Berufsunfallrisiko



*Die Suva macht jährlich rund 40 000 Gehöruntersuchungen auf ihren 5 Audiomobilen in der ganzen Schweiz.*

- Frühzeitige Erfassung von beginnenden Berufskrankheiten
- Erkennen unzulässiger innerer Belastungen und Beanspruchungen bereits vor Ausbruch einer Berufskrankheit durch ein biologisches Monitoring
- Frühzeitige Diagnose von Berufskrankheiten mit langer Latenzzeit durch nachgehende Untersuchungen auch nach Ende der Exposition – beispielsweise von durch berufliche Faktoren verursachte Krebserkrankungen
- Identifizieren von nicht bekannten oder erkannten Berufskrankheitsrisiken anhand kollektiver Auswertungen der Untersuchungsergebnisse
- Erkennen allgemeiner medizinischer Probleme bei den untersuchten Arbeitnehmenden und Einleiten von angepassten Massnahmen.

Die Unterstellung eines Betriebes, eines Betriebsteils oder eines Arbeitnehmenden



den erfolgt dann, wenn spezielle Risiken vorliegen. Dies ist in folgenden Situationen der Fall:

#### ■ **Spezielle Einwirkungen:**

Darunter sind beispielsweise Einwirkungen hoch toxischer oder krebserzeugender Arbeitsstoffe, Einwirkungen durch Arbeitsstoffe die zu einer unmittelbaren Gefährdung der Arbeitnehmenden führen können, Expositionen mit gleichzeitig mehreren Arbeitsstoffen oder Einwirkungen von Stoffen ohne Grenzwerte und ohne eingehende toxikologische Bewertungsmöglichkeit zu verstehen. Überschreitungen von Grenzwerten oder Interventionswerten können ebenfalls Anlass zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen geben.

#### ■ **Spezielle Auswirkungen:**

Anlass zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen geben auch Situationen, in denen eine gesundheitliche Gefährdung von Arbeitnehmenden besteht. Beispiele sind die Möglichkeit einer besonderen Gefährdung bereits kurz nach Aufnahme einer Tätigkeit wie beispielsweise bei Überdruckarbeiten, beim Tauchen oder bei Hitzearbeiten, die Möglichkeit der Verursachung von nicht rückbildungsfähigen Krankheitsbildern wie Staublungen oder Vergiftungen durch Schwermetalle sowie Expositionen, die nach einer Latenzzeit zu bösartigen Tumoren führen könnten. Wenn beginnende Berufskrankheiten durch Röntgenaufnahmen, Laboranalysen, Lungenfunktionsprüfungen oder Gehörprüfungen bereits in einem frühen Stadium vor dem erstmaligen Auftreten von Beschwerden erkannt werden können, sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen besonders wirksam.

#### ■ **Spezielle Betriebsverhältnisse:**

Diese ergeben sich im Einzelfall bei der Beurteilung der Arbeitsplätze.

#### ■ **Spezielle rechtliche Verpflichtungen:**

Neben der VUV, welche beispielsweise bei Arbeiten mit Überdruck bereits vor der ersten Aufnahme einer Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeun-

tersuchung verlangt, beinhalten auch die Strahlenschutzverordnung und die Kranverordnung Bestimmungen über die arbeitsmedizinische Vorsorge.

Gegenwärtig werden über 260 000 Arbeitnehmende in rund 19 000 Betrieben im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge untersucht. Pro Jahr werden rund 80 000 Untersuchungen durch die Suva durchgeführt oder organisiert, wovon rund 40 000 Gehöruntersuchungen auf den Audiomobilen der Suva.

#### **Ablauf der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen**

Nach einer Unterstellung eines Betriebes oder Betriebsteils unter die Vorschriften der arbeitsmedizinischen Vorsorge sendet die Suva die Liste der zu untersuchenden Arbeitnehmenden an den Betrieb. Die Betriebe sind dafür verantwortlich, dass die Vorsorgeuntersuchungen beim Betriebsarzt oder einem gemeinsam mit der Suva bestimmten, geeigneten Arzt durchgeführt werden und vereinbaren die Termine. Der Arzt sendet die Untersuchungsergebnisse direkt an die Suva. Die Fachärztinnen und Fachärzte der Abteilung Arbeitsmedizin beurteilen die Untersuchungsbefunde und nehmen zum weiteren Vorgehen – wie allfälligen weiteren Abklärungen – und zur Eignung der Arbeitnehmenden Stellung. Die Daten der ärztlichen Untersuchungen verbleiben in der Suva und werden archiviert. Sie unterstehen den Vorschriften des Datenschutzes. Eine Eignungsmittelteilung geht an den Betrieb; der Betrieb erhält auch die Angabe, wann die nächste Untersuchung durchzuführen ist. In bestimmten Situationen wie bei Tauchern, Arbeiten im Überdruck sowie Hitze werden Arbeitnehmende bereits vor der Arbeitsaufnahme sowie später in regelmässigen Abständen untersucht. Gemäss Artikel 74 der VUV kann die Suva Untersuchungen auch nach Aufgabe der gesundheitsgefährdenden Arbeit anordnen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist. Nachuntersuchungen werden bei Arbeitnehmenden

durchgeführt, welche gegenüber krebs-erzeugenden Stoffen exponiert gewesen sind, wie in den Programmen Asbest, aromatische Amine, Benzol, Vinylchlorid und Teer.

Die Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge stellen keinen allgemeinen Checkup dar, sondern sie beinhalten Anamnese, körperliche Untersuchung, Laborbefunde wie Blut- und Urinanalysen sowie weitere Untersuchungen wie Röntgen oder Lungenfunktionsprüfungen, welche massgeschneidert der möglichen Gefährdung von Arbeitnehmenden den im Betrieb festgestellten Expositionen entsprechen. Die Vorsorgeprogramme werden regelmässig überprüft und aktualisiert. Die Kosten der Untersuchungen wie ein allfälliger Lohnausfall werden durch den EKAS-Zuschlag gedeckt.

### Biologisches Monitoring

Arbeitnehmende werden bei Expositionen beispielsweise gegenüber Blei, Quecksilber, Cadmium, Kobalt, Toluol, Xylol, Styrol, Trichlorethen oder Methyl-ethylketon im Rahmen des biologischen Monitoring überwacht. Unter biologischem Monitoring versteht man die Beurteilung der Exposition von Arbeitnehmenden gegenüber chemischen Arbeitsstoffen durch Bestimmung des Arbeitsstoffes, von Metaboliten oder eines körpereigenen Parameters, der durch den Arbeitsstoff beeinflusst wird, im biologischen Material wie Blut, Urin oder Ausatemluft. Durch das Biomonitoring kann die innere Belastung durch einen Arbeitsstoff oder eine Beanspruchung als Reaktion des Organismus auf den Arbeitsstoff beurteilt werden. Dabei werden alle Aufnahmewege (Atemwege, Haut, Magen-Darmtrakt) eines Arbeitsstoffes erfasst.

Die bei den Arbeitnehmenden erhobenen Konzentrationen von Arbeitsstoffen oder Metaboliten werden mit dem biologischen Arbeitsstofftoleranzwert (BAT-Wert) verglichen. BAT-Werte werden wie die MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) in der Grenz-

wertliste der Suva publiziert. Der BAT-Wert beschreibt die arbeitsmedizinisch toxikologisch abgeleitete Konzentration eines Arbeitsstoffes, seiner Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material, bei dem im allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten auch bei wiederholter und langfristiger Exposition nicht beeinträchtigt wird. Der BAT-Wert gilt als überschritten, wenn bei mehreren Untersuchungen einer Person die mittlere Konzentration des Parameters oberhalb des BAT-Wertes liegt. Messwerte über dem BAT-Wert müssen arbeitsmedizinisch toxikologisch bewertet werden. Gegenwärtig werden in der Schweiz rund 10 000 biologische Analysen im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge pro Jahr durchgeführt.

Gegenüber der Raumluftmessung hat das biologische Monitoring mehrere Vorteile. Durch die Bestimmung des Arbeitsstoffes oder von Metaboliten in biologischem Material wird die innere Belastung beurteilt. Für die Wirkung auf den Körper ist die aufgenommene Arbeitsstoffmenge bedeutsam. Eine vermehrte Stoffaufnahme durch ungenügende persönliche Hygiene kann für den einzelnen Arbeitnehmenden beurteilt werden, zudem auch die Wirkung von Schutzmassnahmen wie Atem- oder Hautschutz. Das Biologische Monitoring wird wegen der einfachen Probenahme deshalb auch bei der Beurteilung von Arbeitsplätzen als Ergänzung von Raumluftmessungen insbesondere bei Stoffen, die auch durch die Haut aufgenommen werden können, und der Dokumentation von Belastungen über längere Zeit, angewendet. Das Biologische Monitoring erlaubt auf eine einfache Weise die Überwachung der inneren Belastung der Arbeitnehmenden insbesondere auch nach Einsatz von technischen wie personenbezogenen Schutzmassnahmen.

### Medizinische Gehörschadenprophylaxe

Berufslärmexponierte Personen werden periodisch auf ihre Eignung für Arbeiten im Lärm untersucht und über das



Hörprüfungen zur Beurteilung des individuellen Hörvermögens.



Videootoskopie

persönliche Hörvermögen, die Gefährdung bei Arbeiten im Lärm und die entsprechenden prophylaktischen Massnahmen informiert. Die Suva führt jährlich Gehöruntersuchungen bei rund 40 000 Arbeitnehmenden mit Einsatz von fünf Audiomobilen durch. Eine Pflicht zur Untersuchung besteht für Arbeitnehmende, die bei ihrer Arbeit Lärmpegeln  $L_{ex}$  von 88 dB(A) oder mehr ausgesetzt sind. Anrecht auf die Untersuchung haben alle Arbeitnehmenden, die bei Lärmexpositionspegeln  $L_{ex}$  zwischen 85 und 87 dB(A) arbeiten. Auf dem Audiomobil werden die Arbeitnehmenden mit einem Film über die Gefährdung durch Lärm und die Schutzmassnahmen informiert. Nach einer Befragung findet eine Hörprüfung zur Beurteilung des individuellen Hörvermögens in einer schallarmen Kabine mit einem Reinton-Audiometer statt. Die Hörkurve (Audiogramm) wird im Vergleich zur Altersreferenzkurve erstellt und mit dem Arbeitnehmenden besprochen. Seit 2011 wird bei besonderen Indikationen zudem auf dem Audiomobil eine Videootoskopie durchgeführt. Bei dieser Untersuchung erfolgt eine fotografische Dokumentation des Trommelfells. Dies erlaubt dem Hals-Nasen-Ohren-Facharzt eine bessere Beurteilung der Eignung. Nach einer persönlichen Information der Arbeitnehmenden wird auch Zustand und Wirksamkeit des



Gehörschutzes überprüft und der Arbeitnehmende über dessen korrekte Anwendung instruiert.

### Die medizinische Berufsunfallprophylaxe

Die medizinische Berufsunfallprophylaxe hat zum Ziel, bei Arbeitnehmenden mit Gesundheitsproblemen, die zu einer erheblich erhöhten Unfallgefährdung führen könnten, die Eignung für die aktuelle Tätigkeit zu beurteilen. Gemäss Art. 79 der VUV haben Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit, Versicherer und Arbeitgeber der Suva Arbeitnehmende zu melden, bei denen sie die Vorschriften über den Ausschluss für individuell anwendbar halten, das heisst bei denen eine erhöhte Unfallgefährdung aufgrund gesundheitlicher Probleme zu vermuten ist. Gefährdende Arbeiten sind vor allem Arbeiten mit Absturzgefahr sowie Arbeiten mit der Gefahr, bei Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen von einer laufenden Maschine erfasst zu werden, Arbeiten, bei denen eine nahende Gefahr mit den Augen oder dem Gehör erkannt werden muss und Arbeiten, bei denen bei einer Gefahr eine rasche Flucht möglich sein muss. Gesundheitsprobleme, welche zu einer erheblich erhöhten Gefährdung in solchen Situationen führen können, sind beispielsweise Krankheiten des Herz-

Kreislaufes, des Nervensystems, Seh- oder Gehörstörungen sowie Atemwegserkrankungen, die eine Flucht vor einer Unfallgefahr erheblich erschweren würden.

### Eignungsbeurteilung

Aufgrund der Arbeitsplatzsituation sowie der medizinischen Befunde der Vorsorgeuntersuchungen beurteilen die Fachärztinnen/Fachärzte der Abteilung Arbeitsmedizin der Suva abschliessend die Eignung der Arbeitnehmenden. Gemäss Art. 78 VUV kann die Suva durch Verfügung einen Arbeitnehmenden von der gefährdenden Arbeit ausschliessen (Nichteignung) oder seine Beschäftigung bei dieser Arbeit unter bestimmten Bedingungen zulassen (bedingte Eignung). Eine Nichteignungsverfügung kann nur dann erlassen werden, wenn für den Arbeitnehmenden bei der weiteren Ausübung seiner Tätigkeit eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung besteht. Die Nichteignungsverfügung kann befristet oder dauernd erlassen werden. Der Erlass von Personenverfügungen ist nur bei obligatorisch UVG-versicherten Arbeitnehmenden möglich, nicht hingegen bei selbstständig Erwerbenden.

Im Mittel werden rund 300 bis 350 Nichteignungsverfügungen pro Jahr

erlassen, wobei in den drei vergangenen Jahren am häufigsten Nichteignungsverfügungen für Arbeiten mit Exposition gegenüber Getreidemehlstaub, Epoxidharzen, Kühlschmiermitteln und Mineralölen, Coiffeurstoffen und Isozyanaten ausgesprochen wurden (vgl. Abbildung 1). Rund die Hälfte der Nichteignungsverfügungen betrifft Berufskrankheiten der Haut, die andere Hälfte Berufskrankheiten der Atemwege. Nichteignungsverfügungen im Rahmen der medizinischen Berufsunfallverhütung beziehen sich am häufigsten auf Arbeiten mit Absturzgefahr wie Arbeiten auf Dächern, Gerüsten, Leitern und Podesten. Auch Arbeiten, bei denen Körperteile durch rotierende Maschinenelemente erfasst werden können oder Arbeiten bei denen eine nahende Gefahr akustisch oder visuell erkannt werden muss, sind immer wieder Gegenstand von Nichteignungsverfügungen. Im Rahmen der Audiometrie werden pro Jahr rund 2500 bedingte Eignungsverfügungen erlassen, in denen die Arbeitnehmenden verpflichtet werden, bei Lärmexpositionen Gehörschutz zu tragen.

Den Arbeitnehmenden stehen nach dem Erlass einer Nichteignungsverfügung oder bedingten Eignungsverfügung eine persönliche Beratung durch die Suva sowie Übergangsleistungen durch den zuständigen UVG-Versicherer zu. Für Fragen der Berufsberatung und Umschulung nach einer Nichteignungsverfügung ist die Invalidenversicherung zuständig.

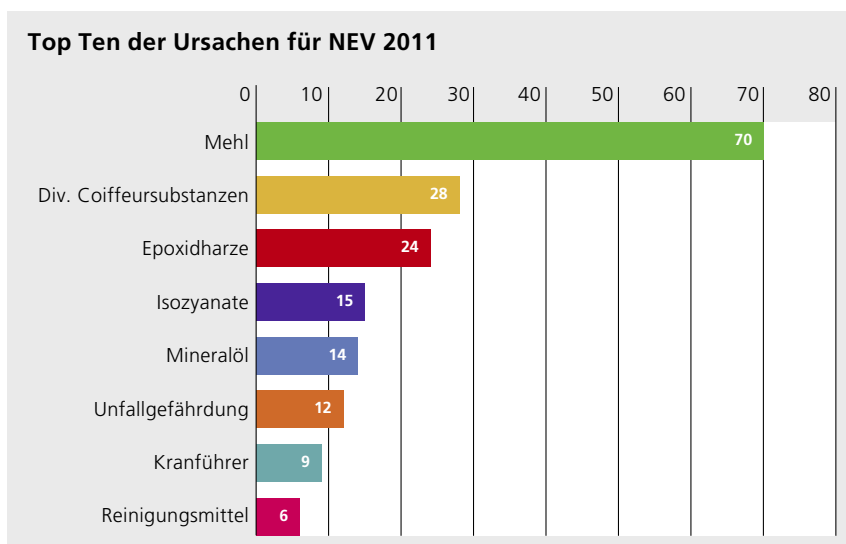


Abbildung 1: Die Top Ten der Ursachen für Nichteignungsverfügungen 2011

### eProphylaxe: Elektronische Abwicklung der Vorsorge

Der Informationsaustausch mit den Betrieben und Ärzten findet in der arbeitsmedizinischen Vorsorge bis jetzt überwiegend auf Papier statt. Dies führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Mit der elektronischen Portalanwendung eProphylaxe werden die Informationen zwischen den Betrieben, den Ärzten und dem Bereich arbeitsmedizinische Vorsorge elektronisch ausgetauscht.



Dr. med. Marcel Jost,  
Chefarzt Arbeitsmedizin,  
Suva, Luzern,  
Mitglied der EKAS



Dr. med. Brigitte Merz,  
Abteilung Arbeitsmedizin  
Suva, Luzern

## ■ Verhütung blutübertragbarer Infektionen für Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens

Krankheitserreger wie das Human Immunodeficiency Virus (HIV) oder die Hepatitis-Viren B und C (HBV und HCV) können bei Stich- und Schnittverletzungen oder bei Kontakt von nicht intakter Haut und Schleimhäuten mit Blut oder biologischen Flüssigkeiten nicht nur das medizinische und paramedizinische Personal gefährden, sondern auch Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens.

Die erworbene Immunschwächekrankheit AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome), verursacht durch das HIV, wird vor allem durch ungeschützte sexuelle Kontakte übertragen, aber auch durch Blut, insbesondere bei intravenösem Drogenkonsum mit Spritzentausch. Auch andere Infektionskrankheiten wie die Hepatitis B oder Hepatitis C, das heisst infektiöse Leberentzündungen, können durch Blut und bluthaltige Körperflüssigkeiten übertragen werden. Während der beruflichen Tätigkeit besteht ein Infektionsrisiko bei Stich- und Schnittverletzungen mit Gegenständen, denen Blut infektiöser Personen anhaftet. Wenn Blut infektiöser Personen auf die Augenbindehäute, die Schleimhäute oder auf verletzte Hautstellen gelangt, kann ein Infektionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Besonders gefährdet ist das medizinische und paramedizinische Personal.

Untersuchungen haben gezeigt, dass nach Stich- oder Schnittverletzungen mit einem durch infiziertes Blut kontaminierten Instrument ein Infektionsrisiko von 0,3 % für eine HIV-Übertragung, von 23–64 % für eine Hepatitis B-Virusübertragung bei nicht gegen Hepatitis B geimpften Personen sowie von 0,5 % für eine Hepatitis C-Virusübertragung besteht. Das Risiko wird durch Faktoren wie Art der Exposition und Verletzung, Menge und Virusge-

halt des Blutes, Art des verletzenden Instruments, Ausmass der Verletzung, Tragen intakter Schutzhandschuhe sowie die arbeitsmedizinische Betreuung mit beeinflusst.

### Gefährdete Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens

Eine Gefährdung durch Erreger blutübertragbarer Infektionen besteht dann, wenn bei der beruflichen Tätigkeit das Risiko von Stich- und Schnittverletzungen durch mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminierte Instrumente oder Geräte besteht, wenn Spritzer von Blut oder Körperflüssigkeiten in Augenbindehäute oder Schleimhäute gelangen können oder wenn direkte Hautkontakte mit Blut oder Körperflüssigkeiten auftreten können.

Die Erfahrung zeigt, dass für Angehörige der Polizei, von Sicherheitsdiensten und für Strafvollzugs- und Grenzbeamte bei Durchsuchungen von Personen und Waren eine gewisse Gefährdung durch blutübertragbare Infektionskrankheiten besteht, wenn sich die Mitarbeitenden dabei mit scharfen und blutverunreinigten Gegenständen verletzen können. Blutkontakte können auch durch Bissverletzungen, bei der Bergung von Opfern oder im Rahmen von kriminellen Handlungen auftreten.

Für Mitarbeitende in Unterhalts- und Reinigungsdiensten besteht eine Gefährdung vor allem durch Stichverletzungen mit gebrauchten blutverunreinigten Kanülen, beispielsweise beim Leeren von Abfallbehältern, bei der Reinigung öffentlicher Toiletten oder beim Unterhalt öffentlicher Grünanlagen oder Gebäude. Dies betrifft auch die Reinigungs- und Unterhaltsequipen von Bahnhöfen, Eisenbahnwagen oder andern Transportmitteln. Bei der Abfallentsorgung besteht ebenfalls das Risiko von Stichverletzungen durch gebrauchte blutverunreinigte Kanülen. Auch bei Arbeiten in Kanalisationen und Kläranlagen muss mit Stich- und Schnittverletzungen durch blutverunreinigte Gegenstände gerechnet werden, beispielsweise in Sieb-, Rechen- und Pumpenanlagen oder Ablagerungen in Kanälen und Schlamm-sammelern.

Für das Personal von Bestattungsinstituten besteht eine Gefährdung dann, wenn es zu Kontakten mit Blut oder bluthaltigen Körperflüssigkeiten kommt.

Bei verschiedenen Tätigkeiten werden Arbeitsgeräte verwendet, welche mit Blut kontaminiert werden, wie beispielsweise beim Tätowieren, bei Piercings oder beim Anbringen von Permanent Make-up. Auch bei bestimmten Arbeiten von Coiffeuren/Coiffeusen, Kosmetikern/Kosmetikerinnen und Fusspfle-



Abbildung 1:  
Für die Entsorgung spitzer und scharfkantiger Gegenstände sind geeignete Greifinstrumente zu verwenden



Abbildung 3:  
Bei unübersichtlichen Verhältnissen sind Hilfsmittel für die Entfernung des Abfalls zu verwenden



Kehrichtsäcke sind bei der Entsorgung mit Schutzhandschuhen nur am oberen Schliessrand anzufassen

gern/Fusspflegerinnen können unter Umständen Geräte mit Blut verunreinigt werden. Bei diesen Tätigkeiten ist zu beachten, dass mit Blut verunreinigte Arbeitsgeräte auch die Kunden gefährden könnten.

Personen, die eine Kampfsportart mit hoher Verletzungsgefahr oder Körperkontakt ausüben, können bei Blutungen der Gegner gefährdet werden; so ist bei Sumo-Ringern und Football-Spielern eine Übertragung von Hepatitis B beobachtet worden.

### Grundsätze zur Verhütung blutübertragbarer Infektionen

Grundsätzlich müssen Blut und bluthaltige Körperflüssigkeiten als infektiös angesehen werden. Schutzmassnahmen sind deshalb in jeder Situation zu treffen, in der Stich- oder Schnittverletzungen durch blutverunreinigte Gegenstände möglich sind oder ein Kontakt mit Blut



oder bluthaltigen Körperflüssigkeiten voraussehbar ist. Zu vermeiden sind Stich- und Schnittverletzungen durch blutverunreinigte Instrumente oder Geräte, Blutspritzer in die Augen oder in den Mund sowie direkter Kontakt der Haut mit Blut oder mit bluthaltigen Körperflüssigkeiten.

Arbeitnehmende mit einem erhöhtem Risiko für eine Stich- oder Schnittverletzung durch blutverunreinigte Gegenstände oder mit voraussehbaren Kontakten mit Blut oder bluthaltigen Körperflüssigkeiten sollen gegen Hepatitis B geimpft werden. Es ist zu beachten, dass gegen Hepatitis C und gegen HIV-Infektionen gegenwärtig keine Impfungen zur Verfügung stehen.

### **Generelle Massnahmen zur Verhütung blutübertragbarer Infektionen**

Die Verhütung von Stich- und Schnittverletzungen durch gebrauchte Spritzenadeln und andere Gegenstände, welche mit Blut verunreinigt sein können, stellt die wichtigste Vorsorgemassnahme dar. Dazu dienen geeignete Arbeitstechniken und Hilfsmittel. Blutverunreinigte Gegenstände, bei denen eine Verletzungsgefahr besteht, dürfen nur mit Handschuhen oder Zangen angefasst und in einen durchstichsicheren verschliessbaren Behälter gegeben werden. Eine Schutzhülle darf nie zweiseitig auf eine gebrauchte Kanüle (Spritzenadel) gesteckt werden.

Sofern ein Kontakt mit Blut oder bluthaltigen Körperflüssigkeiten voraussehbar ist, sollen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Für die Wahl des Handschuhstyps sind mechanische Belastung und voraussichtliche Tragedauer wesentlich. Zu empfehlen sind beispielsweise Nitrilhandschuhe oder andere latexfreie Schutzhandschuhe. Für Arbeiten mit besonderer Gefährdung gegenüber Schnitt- und Stichverletzungen werden auch schnittfeste Handschuhe aus Aramidfasern (Keflar), Dyneema-Polyethylenfasern oder Stahlfasern (Metalleinlagen) angeboten. Nach dem Ausziehen der Handschuhe sind die



Abbildung 4:  
Atemhilfe für Mund-/Nasenbeatmung zur Verhütung eines direkten Kontaktes des Nothelfers mit dem Patienten

Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Wenn zum Schutz vor Kontakten mit Blut Einmalschutzhandschuhe verwendet worden sind, sollen bei der Entsorgung die äusseren verschmutzten Handschuhflächen nach innen gestülpt und nicht angefasst werden.

Wenn Blutspritzer möglich sind, sollen eine Schutzbrille und eine chirurgische Maske getragen werden.

Mit frischem Blut erheblich verunreinigte Kleidungsstücke, Wäsche oder wiederverwendbare Textilien sollen mit Einmalschutzhandschuhen angefasst und in flüssigkeitsdichte Plastiksäcke gegeben werden. Diese sind in einem zweiten Plastiksack zu verpacken (Doppelsacksystem) und so der Wäscherei zuzuführen. Dort sollen diese Materialien wie Spitalwäsche behandelt werden.

### **Massnahmen für bestimmte Berufsgruppen**

Die Suva hat in der Publikation «Verhütung blutübertragbarer Infektionen: Empfehlungen für Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens» zusätzlich Massnahmen für Rettungsdienste, Polizei, Grenzbeamte, Sicherheitsdienste, Personal in Strafanstalten, Unterhalts- und Reinigungsdienste, Abfallentsorgung, Arbeiten in Kanalisationen und Kläranlagen, Personal von

Bestattungsinstituten, Tätigkeiten bei denen Instrumente durch Blut verunreinigt werden können und Berufssportler herausgegeben. Für die speziellen Empfehlungen zur Verhütung blutübertragbarer Infektionen bei diesen Berufsgruppen wird auf die Publikation 2869/31 der Suva verwiesen.

### **Gefährdung und Schutzmassnahmen bei der Ersten Hilfe am Arbeitsplatz**

Bei der Ersten Hilfe am Arbeitsplatz kann es zu direkten Kontakten der Haut mit Blut oder zu Blutspritzern auf Schleimhäute oder die Haut kommen. Auch bei der Mund-zu-Mund- respektive Mund-zu-Nasebeatmung ohne Hilfsmittel kann bluthaltiger Speichel auf die Schleimhäute des Nothelfers gelangen. Die Wahrscheinlichkeit einer HIV-, HBV- oder HCV-Übertragung auf einen Helfer im Rahmen der ersten Hilfe am Arbeitsplatz ist sehr gering. Bisher ist in der Literatur kein Fall einer Übertragung bekannt geworden, der mit Sicherheit auf Mund-zu-Nase- oder Mund-zu-Mund-Beatmung hätte zurückgeführt werden können. Die Furcht vor der Übertragung einer Infektionskrankheit darf deshalb nie zur Unterlassung der Erste Hilfe-Massnahmen führen.

Das potenzielle Risiko einer Infektion bei Erste-Hilfe-Massnahmen am Arbeits-

platz kann auf ein Minimum verringert werden, wenn bei voraussehbarem Blutkontakt flüssigkeitsdichte Einweghandschuhe getragen werden, für die Mund-zu-Nase- oder Mund-zu-Mund-Beatmung eine Taschenmaske oder eine andere Beatmungshilfe verwendet wird und darauf geachtet wird, dass keine Verletzungen des Helfers durch Stiche oder Schnitte mit blutverunreinigten Gegenständen erfolgen. Mit Blut oder bluthaltigen Flüssigkeiten verunreinigte Gegenstände sollen in einen flüssigkeitsdichten Behälter respektive Kehrichtsack gegeben werden; scharfkantige oder stechende Gegenstände dürfen nur in durchstichsicheren und verschliessbaren Behältern entsorgt werden.

### Hepatitis B-Schutzimpfung

Arbeitnehmende, bei denen ein erhöhtes Risiko einer Stich- oder Schnittverletzung mit blutverunreinigten Gegenständen insbesondere mit gebrauchten Spritzennadeln aus dem Bereich des Drogenkonsums besteht oder voraussehbar Kontakte zu Blut- oder bluthaltigen Körperflüssigkeiten bestehen, sollen gegen Hepatitis B geimpft werden.

Gegen Hepatitis B sind folgende Arbeitnehmende zu impfen: Beschäftigte in Rettungsdiensten, Betriebssanitäter, Polizeibeamte, Grenzbeamte, Beschäftigte im Bereich von Kanalisationen und Kläranlagen, Betreuungspersonal in Strafvollzugsanstalten, Betreuungspersonal in Heimen für geistig Behinderte sowie Angehörige anderer Berufsgruppen mit voraussehbarem Blutkontakt wie Tätowierer oder Piercer.

Für folgende Arbeitnehmende wird eine Hepatitis B-Schutzimpfung empfohlen wenn aufgrund der spezifischen Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmenden und der lokalen Gegebenheiten ein erhöhtes Hepatitis B-Risiko insbesondere durch Stich- und Schnittverletzungen anzunehmen ist: Arbeitnehmende im Bereich der Abfallentsorgung; Arbeitnehmende im Bereich der Reinigung und des Unterhalts von öffentlichen Toiletten, Grünflächen, Bahnhöfen oder

anderen öffentlichen Gebäuden sowie Transportmitteln; Sozialberater mit häufigem Kontakt zu Drogenkonsumierenden; Betreuungspersonal in Empfangs- und Verfahrenszentren für Asylsuchende und Flüchtlingszentren; Personal von Sicherheitsdiensten; Berufssportler.

Die Hepatitis B-Schutzimpfung wird auch Personen empfohlen, die nicht in professionellen Rettungsdiensten tätig sind, aber aufgrund ihrer speziellen Ausbildung im Betrieb häufig für Erste Hilfe-Leistungen herangezogen werden.

Schliesslich wird eine Hepatitis B-Impfung auch für berufliche Auslandsaufenthalte in Hepatitis B-Endemiegebieten empfohlen, das heisst in Gebieten, in denen mit einem örtlich gehäuften Auftreten der Hepatitis B zu rechnen ist.

Nach einer korrekt durchgeführten Hepatitis B-Impfung haben über 95 % der Geimpften einen Schutz vor der Erkrankung.

Die Kosten für Schutzimpfungen gegen berufliche Infektionsrisiken gehen gemäss der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) zu Lasten des Arbeitgebers.

### Vorgehen nach Ereignissen mit möglicher Infektionsübertragung

Nach Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten sollen Hände respektive verunreinigte Hautbezirke sofort mit Wasser und Seife gewaschen und/oder desinfiziert werden (handelsübliches Hautdesinfektionsmittel oder Alkohol 60–80 %). Bei Kontakten der Augen

oder Schleimhäute mit Blut oder bluthaltigen Körperflüssigkeiten sollen diese sofort reichlich mit Wasser oder einer physiologischen Flüssigkeit gespült werden. Bei Ereignissen, bei denen das Risiko einer Infektion durch Blut gegeben ist (Stich- oder Schnittverletzung, Spritzer auf Schleimhaut oder Kontakt des Blutes mit offener verletzter Haut) soll unverzüglich ein Arzt aufgesucht werden. Der Arzt wird aufgrund der Abklärung des Infektionsrisikos, des Infektionsnachweises bei der Indexperson und der Kontrolle des Impfstatus bezüglich Hepatitis B die Massnahmen der Postexpositionsprophylaxe mit dem betroffenen Arbeitnehmenden besprechen. Je nach Situation ist eine HIV-Postexpositionsprophylaxe (HIV-PEP) und/oder eine HBV-Postexpositionsprophylaxe angezeigt. Zudem sind Blutuntersuchungen zur Beurteilung einer Übertragung von Erregern zu planen. Der Betrieb hat das Ereignis als Berufsunfall dem zuständigen UVG-Versicherer zu melden.

#### Weitergehende Informationen

Informationen zur Verhütung blutübertragbarer Infektionen und über die Erstmassnahmen nach einer Exposition mit HIV, HBV und HCV können den in der Tabelle aufgeführten Suva-Publikationen entnommen werden.

Suva-Publikationen	Bestell-Nr.
Verhütung blutübertragbarer Infektionen – Empfehlungen für Berufsgruppen ausserhalb des Gesundheitswesens	2869/31.d
Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen	2869/30.d
Verhütung blutübertragbarer Infektionen in medizinischen Laboratorien	2869/19.d
Verhütung blutübertragbarer Infektionen beim Umgang mit Patienten	2869/20.d
HIV, HBV, HCV Exposition – Erstmassnahmen	2869/36.d



Dr. Carmen Spycher,  
Bereich Chemie, Suva,  
Luzern



Dr. Christoph Rüegg,  
Staatssekretariat  
für Wirtschaft SECO,  
Ressortleiter Chemikalien  
und Arbeit, Zürich

## ■ Biosicherheit am Arbeitsplatz

Seit dem 1. Juni 2012 ist die revidierte Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) (SR 832.321) in Kraft. Die wichtigsten Änderungen betreffen das Meldeverfahren und die Sicherheitsmassnahmen beim Umgang mit Mikroorganismen.

allgemein die Exposition gegenüber Mikroorganismen. Die Abgrenzung zwischen Umgang und Exposition ist nicht selbsterklärend; daher werden diese Begriffe kurz erläutert (siehe Kasten).

### Pflichten der Arbeitgeber

Zum Schutz der Arbeitnehmenden vor einem Kontakt mit Mikroorganismen hat der Arbeitgeber eine Gefahrenermittlung und Risikobewertung durchzuführen und die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen. Als Unterstützung für die Betriebe führt das Bundesamt für Umwelt BAFU Organismenlisten, welche die Mikroorganismen entsprechend ihrem Risiko für den Menschen und die Umwelt in vier Gruppen einteilt. Mikroorganismen der Gruppe 1 weisen kein oder ein vernachlässigbares Risiko auf (z. B. Bäckerhefe), Mikroorganismen der Gruppe 2 ein geringes (z. B. Erreger der Legionärskrankheit, Rötelnvirus), Mikroorganismen der Gruppe 3 ein mässiges (z. B. Aids-Virus, Erreger von Milzbrand oder Tuberkulose) und Mikroorganismen der Gruppe 4 ein hohes (z. B. Erreger von hämorrhagischen Fiebern). Die Ausdrücke gering, mässig oder hoch beziehen sich dabei nicht auf die Einzelperson, sondern auf die Auswirkungen auf das Kollektiv.

Die Schutzmassnahmen sind wie in anderen Bereichen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach dem STOP-Prinzip zu priorisieren (siehe Abb. 2). Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppen 1 bis 4 sind die Sicherheitsmassnahmen der entsprechenden Sicherheitsstufen 1 bis 4 zu treffen (siehe unten). Laboranalysen von klinischem Material können in der



Abb. 1: Laborarbeitsplatz in einem Forschungsinstitut, wo mit Mikroorganismen gearbeitet wird.

Bild: Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI)

Die SAMV regelt den Schutz der Arbeitnehmenden beim Umgang mit und bei der Exposition gegenüber Mikroorganismen. In den Geltungsbereich der SAMV fallen nicht nur mikrobiologische Labors oder Produktionsstätten, in denen an Mikroorganismen wie Bakterien, Viren, Pilzen und Humanparasiten geforscht oder mit solchen beispielsweise Wirkstoffe hergestellt werden, sondern sämtliche Betriebe, wo Beschäftigte mit Mikroorganismen aufgrund ihrer Arbeit in Kontakt kommen können. Betroffen sind zum Beispiel Betriebe des Gesundheitswesens, der Abfallsammlung und -entsorgung, der Abwasserbehandlung, der Landwirtschaft, der Metallverarbeitung, der Reinigungs- und Sanierungsbranche und der chemisch-pharmazeutischen Industrie (siehe Abb. 1).

Die SAMV wurde an neue Entwicklungen in der Praxis und aufgrund von Vollzugserfahrungen angepasst. Die Teilrevision erfolgte in enger Abstimmung auf die gleichzeitig erfolgte Totalrevision der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (ESV, SR 814.912), die den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt regelt.

### Umgang und Exposition

Im Gegensatz zur ESV regelt die SAMV nicht nur den Umgang mit, sondern auch

Regel in der Stufe 2 durchgeführt werden. Bestehen Anzeichen für eine erhöhte Gefährdung, sind die Arbeiten in einer höheren Stufe durchzuführen. Die Sicherheitsmassnahmen bei den übrigen Tätigkeiten, wo eine Exposition gegenüber Mikroorganismen möglich ist, sind unter Einbezug von Informationen wie Eigenschaften, Mengen, Zustände und Gruppen der Mikroorganismen, Art und Dauer der Exposition im Einzelfall festzulegen.

Der Arbeitgeber muss den Umgang mit Mikroorganismen melden, mit welchen in den Sicherheitsstufen 2 bis 4 umgegangen werden muss. Die Meldung nach SAMV kann weiterhin mit der Meldung nach ESV kombiniert und muss bei der Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes eingereicht werden. Das Meldeverfahren wurde mit der Revision der Verordnungen vereinfacht und vereinheitlicht.



Prävention  
im Büro



## Entdecken Sie Prävention im Büro jetzt online. Mit der interaktiven EKAS-Box.

Die EKAS-Box macht Prävention im Büro noch einfacher und unterhaltsamer. Auf [www.ekas-box.ch](http://www.ekas-box.ch) können Sie interaktiv vier wichtige Präventionsbereiche entdecken: Ergonomisches Arbeiten, Unfallverhütung, Büroplanung und Büroeinrichtung. Typische Situationen und anschauliche Tipps helfen, Sicherheit und Gesundheit im Büro zu fördern und so Kosten für Ihr Unternehmen zu vermeiden. Alles mit ein paar Klicks. [www.praevention-im-buero.ch](http://www.praevention-im-buero.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS



Abb. 2: Schutzmassnahmen sind nach dem STOP-Prinzip zu priorisieren

Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden vor Aufnahme der Arbeiten instruieren. Dazu erstellt er vorteilhafterweise schriftliche Arbeitsanweisungen. In Einzelfällen kann auch eine mündliche Unterweisung genügen. Er muss ein Verzeichnis führen von Beschäftigten, welche mit Mikroorganismen der Gruppen 2 bis 4 umgehen oder welche Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 ausgesetzt sind oder waren. Unfälle und Zwischenfälle mit Mikroorganismen müssen festgehalten werden. Sind besondere arbeitsmedizinische Schutzmassnahmen wie Impfungen für bestimmte Arbeitnehmende notwendig, ist eine Gesundheitsakte anzulegen.

### Schutzmassnahmen beim Umgang

Zusätzlich zu den Massnahmen, die für jeglichen Umgang mit Mikroorganismen einzuhalten sind, wie zum Beispiel die gute mikrobiologische Praxis inklusive die üblichen Hygienemassnahmen, sind stufenspezifische Massnahmen zu treffen. Je höher das Risiko beim

Umgang ist, desto höher ist die Sicherheitsstufe und desto grösser sind die Anforderungen an die stufenspezifischen Massnahmen. Für gewisse stufenspezifische Massnahmen kann der Betrieb je nach Resultat der Risikobewertung Abweichungen vornehmen.

Ein Beispiel einer technischen stufenspezifischen Massnahme ist die mikrobiologische Sicherheitswerkbank (siehe Abb. 3). Diese schützt die Beschäftigten vor infektiösen Aerosolen, die zum Beispiel bei der Handhabung von Kulturen freigesetzt werden können. Diese Aerosole werden von der gerichteten Luftströmung der Sicherheitswerkbank erfasst und an Filtern abgeschieden. Eine mikrobiologische Sicherheitswerkbank gehört zur Standardlaborausstattung ab der Sicherheitsstufe 2.

Die wichtigsten Änderungen der Sicherheitsmassnahmen in den revidierten Verordnungen betreffen die Einrichtung zur persönlichen Dekontamination im Arbeitsbereich (Präzisierung des Standortes), die persönlichen Schutzausrüstungen (Ausweitung ausgehend

von Schutzhandschuhen auf sämtliche PSA) und die Abfallentsorgung (Erweiterung von Abweichungen in Bezug auf die Inaktivierung von Mikroorganismen).



Abb. 3: Arbeiten mit Mikroorganismen, bei denen eine Übertragung durch Aerosole möglich ist, werden in einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank durchgeführt

Bild: Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI)

### Auswirkungen auf den Vollzug

Die SAMV wird hauptsächlich im Rahmen der Berufskrankheitenprophylaxe von der Suva vollzogen. Die kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes haben die Federführung und Verfahrensleitung im Plangenehmigungsverfahren. Plangenehmigungspflichtig sind Anlagen, in denen mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 umgegangen wird. Durch die revidierte SAMV ergeben sich keine Änderungen für den Vollzug.

### Mikroorganismen: Umgang und Exposition

Als **Umgang** gilt jede beabsichtigte Tätigkeit mit Mikroorganismen, insbesondere das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern, Nachweisen, Transportieren, Lagern oder Entsorgen. Beabsichtigte Tätigkeiten mit Mikroorganismen sind beispielsweise Forschungsarbeiten, die untersuchen, wie sich Aids-Viren in Zellen vermehren, oder die Faktoren charakterisieren, welche Tuberkulosebakterien dazu bringen, die Lunge eines Menschen zu schädigen. Die Entwicklung von Medikamenten gegen Malaria, der Nachweis von Durchfallserregern in einer Stuhlprobe durch ein medizinisch-mikrobiologisches Diagnostiklabor oder die Produktion von Bakterien, welche für die Käseherstellung eingesetzt werden, sind weitere Beispiele.

Eine **Exposition** gegenüber Mikroorganismen ist jede Situation, in welcher ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, der die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährdet, auch wenn nicht absichtlich mit Mikroorganismen gearbeitet wird. Beispiele sind die Blutentnahme in der Arztpraxis oder das Leeren eines öffentlichen Abfalleimers zur Entsorgung des Abfalles. Durch Stichverletzungen mit der Kanüle nach der Blutentnahme oder mit einer Spritze im Abfallsack können blutübertragbare Krankheiten wie Aids oder Gelbsucht auf die Beschäftigten übertragen werden. Arbeitnehmende sind auch durch Bioaerosole gefährdet, zum Beispiel beim Drehen und Fräsen unter Verwendung von keimbelasteten Kühlschmierstoffen oder während Schimmelpilzsanierungen in Gebäuden.

### Weiterführende Informationen

SAMV (SR 832.321):  
[www.admin.ch/ch/d/sr/c832\\_321.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c832_321.html)

Meldestelle: [www.contactbiotech.ch](http://www.contactbiotech.ch)

Ausbildung für Biosicherheitsbeauftragte:  
<http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/01744/02964/index.html?lang=de>



Dr. med. Marcel Jost,  
Chefarzt Arbeitsmedizin,  
Suva, Luzern,  
Mitglied der EKAS

# ■ Mehrfacheinwirkungen am Arbeitsplatz

Die auf toxikologischen und epidemiologischen Daten basierten Grenzwerte am Arbeitsplatz beziehen sich auf einzelne chemische, biologische oder physikalische Einwirkungen. In der Regel sind die Arbeitnehmenden jedoch verschiedenen Gefährdungen ausgesetzt. Im Rahmen der Berufskrankheitenverhütung stellt sich damit die Herausforderung, wie das Risiko durch Mehrfacheinwirkungen zu beurteilen ist.



Dr. med. Dr. sc. nat.  
Michael Koller,  
Abteilung Arbeits-  
medizin, Suva, Luzern

In der Grenzwertliste der Suva wird festgehalten, dass MAK-Werte definitionsgemäss für die Exposition zu reinen Stoffen gelten und für die Beurteilung von Stoffgemischen die MAK-Werte nur bedingt geeignet sind. Grund für diese Einschränkung ist der Umstand, dass die toxikologische Beurteilung von Gemischen, deren Komponenten sich in ihrer Wirkungsweise gegenseitig sowohl verstärken wie auch abschwächen können, aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse noch zu wenig gesichert ist. Für die betriebliche Praxis wird bei Gemischen, die auf die gleichen Zielorgane einwirken, die Anwendung der Summen-MAK-Formel als Beurteilungsgrundlage empfohlen. Die Summen-MAK-Formel geht davon aus, dass die Wirkung der einzelnen Arbeitsstoffe additiv ist. Die Toxizität von Stoffgemischen liegt in der Regel im mittleren Bereich der Toxizität der Einzelstoffe. Für die Beurteilung von Mehrfachexpositionen ist jedoch üblicherweise eine vertiefte interdisziplinäre Bewertung durch Arbeitshygieniker und Arbeitsmediziner angezeigt. Im Beitrag werden Interaktio-

nen von Arbeitsstoffen und deren Bewertung sowie Beispiele von Interaktionen anderer Einwirkungen dargestellt.

## Interaktionen von Arbeitsstoffen

Bei Mehrfachexpositionen gegenüber Arbeitsstoffen können Interaktionen die Konzentration toxischer Stoffe oder Metaboliten (Umwandlungsprodukte) am Zielorgan beeinflussen und die Parameter des biologischen Monitoring verändern. Wenn keine Interaktionen auftreten, kann bei unterschiedlichem Zielorgan von einer unabhängigen Wirkung der Stoffe ausgegangen werden und beim gleichen Zielorgan stellt sich eine additive Wirkung ein, d. h. die toxische Wirkung entspricht der Summe der toxischen Wirkung der einzelnen Arbeitsstoffe. Sofern eine Interaktion auftritt, kann dies zu einem Antagonismus führen, das heisst der Abschwächung der Wirkung eines Arbeitsstoffes durch einen anderen Stoff (infraadditiver Effekt). Die Wirkung eines Arbeitsstoffes kann durch die Interaktion mit anderen Stoffen aber auch verstärkt werden; bei diesem sogenannten überadditiven Effekt ist der toxische Effekt grösser als die Summe der Wirkung der einzelnen Arbeitsstoffe (Synergie).

Generell können Interaktionen im Bereich der Absorption, Verteilung, Biotransformation (Aktivierung von Arbeitsstoffen zu aktiven Metaboliten oder Entgiftung zu inaktiven Metaboliten) und der Ausscheidung auftreten; in diesem Fall spricht man von toxikokinetischen Interaktionen. Interaktionen am Zielorgan können im Bereich von Rezeptoren für Arbeitsstoffe auftreten; dies sind toxikodynamische Interaktionen.

## Beispiele von Interaktionen zwischen Arbeitsstoffen

Arbeitsstoffe können die Umwandlung eines anderen Arbeitsstoffes hemmen und damit die Wirkung des zweiten Stoffes ändern. Solche Interaktionen sind beispielsweise für Toluol und Hexan, Tetrachlorethen und Trichlorethen, Methylethylketon und Hexan sowie Methanol und Trichlormethan gezeigt worden. Auch eine gegenseitige Hemmung des Stoffwechsels, das heisst der Entgiftung des aktiven Stoffes zu inaktiven Metaboliten, ist bekannt, beispielsweise für die Arbeitsstoffe Toluol und Xylol, Toluol und Styrol sowie Toluol und Benzol. In dieser Situation kommt es bei gleichzeitiger Einwirkung dieser Stoffe zu erhöhten Konzentrationen der toxisch wirkenden Arbeitsstoffe im Blut mit entsprechend überadditiver toxischer Gesamtwirkung. Andererseits erfolgt die Ausscheidung von inaktiven Metaboliten im Urin verzögert und mit einem geringeren Peak, was zur Fehlinterpretation einer gering-

$$\frac{C_1}{MAK_1} + \frac{C_2}{MAK_2} + \frac{C_3}{MAK_3} + \dots + \frac{C_i}{MAK_i} \leq 1$$

Abbildung 1: Summen-MAK-Formel



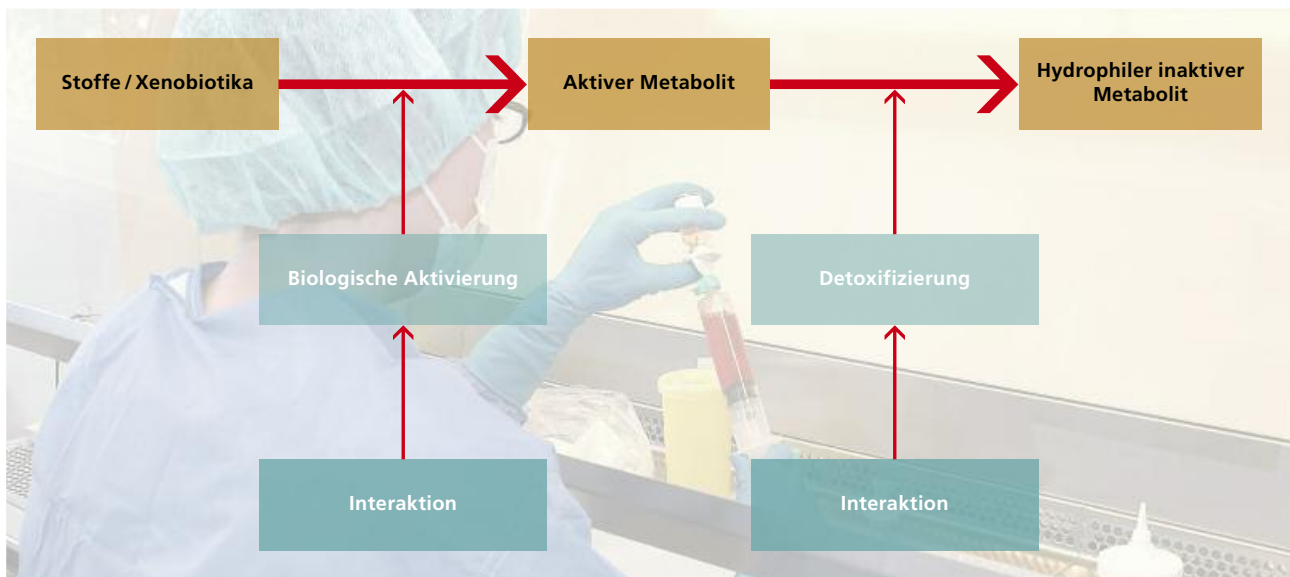


Abbildung 2: Toxikokinetische Interaktionen, welche den Abbau eines Stoffes beeinflussen.

geren inneren Belastung der Arbeitnehmenden mit diesen Stoffen führen kann. Der Metabolismus eines anderen Arbeitsstoffes kann aber auch beschleunigt und damit die toxische Wirkung abgeschwächt werden. Dies ist beispielsweise im Falle einer Einwirkung von Toluol und Ethylacetat, Xylol und Butylacetat sowie Aceton und Styrol gezeigt worden. Ein infraadditiver Effekt besteht auch bei Einwirkungen gegenüber Ethanol und Methanol; hier hemmt Ethanol den Abbau des Methanols in das giftigere Methanal (Formaldehyd).

### Interaktionen mit ausserberuflichen Faktoren

Neben Mehrfacheinwirkungen am Arbeitsplatz können auch ausserberufliche Faktoren wie Alkoholgenuss oder Rauchen mit beruflichen Einwirkungen interagieren. Alkoholgenuss, das heisst die akute Einwirkung von Ethanol, hemmt den Abbau von Toluol, Xylol, Styrol, Trichlorethen und Methylethylketon, womit die Konzentration dieser Arbeitsstoffe im Blut und die toxische Wirkung zunimmt, aber im biologischen Monitoring die Metaboliten im Urin in geringerer Konzentration nachzuweisen sind. Unter Alkoholeinfluss wird auch der Parameter N-Methylformamid im Urin bei Dimethylformamid-Einwirkung verzögert ausgeschieden. Bei Rauchern kommt es zu einer zusätzlichen Belastung beispielsweise gegenüber Kohlenmonoxid, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Cadmium; Raucher weisen deshalb im

Biomonitoring höhere Konzentrationen dieser Stoffe/Metaboliten im Blut und im Urin auf als Nichtraucher. Interaktionen zwischen Arbeitsstoffen und Medikamenten sind in der Regel noch wenig untersucht. Zu beachten sind beispielsweise solche bei Einnahme von Nitroglycerin oder Sulfonamiden und gleichzeitiger Einwirkung von Arbeitsstoffen, die zu einer Methämoglobinämie führen.

### Mehrfacheinwirkungen und Arbeitshygiene

Im Rahmen der Risikobeurteilung stellt sich nach der qualitativen und quantitativen Bewertung der Einwirkungen die Frage, ob Interaktionen zwischen den Einzelkomponenten und/oder deren Metaboliten der Mehrfacheinwirkung zu erwarten sind oder nicht. Zu beachten ist ausserdem die unterschiedliche Toxikokinetik bzw. Halbwertszeit der Metaboliten der involvierten Arbeitsstoffe. Sofern aufgrund der aktuellen Kenntnisse unabhängige Wirkungen auf unterschiedliche Zielorgane bestehen, kann die Gesamtbeurteilung aufgrund der Beurteilung der Einzelparameter erfolgen. Sofern von einer additiven Wirkung von zwei oder mehr Arbeitsstoffen auf das gleiche Zielorgan auszugehen ist, kann die Beurteilung von Stoffgemischen aufgrund der Summen-MAK-Formel, wie sie in der Publikation «Grenzwerte am Arbeitsplatz der Suva» und in Grenzwertlisten anderer Nationen beschrieben ist, erfolgen.

In unklaren Situationen ist abzuklären, ob Interaktionen zwischen den einzelnen Arbeitsstoffen zu erwarten sind und wie sich diese Interaktionen auswirken können. Dies erfordert grundsätzlich eine toxikologische Beurteilung aufgrund des aktuellen Standes des Wissens. Als Beispiel einer Arbeitshilfe kann das Programm Mixie des IRSST (Institut de recherche Robert-Sauvé en santé et en sécurité du travail du Québec) erwähnt werden, in welchem fast 700 Arbeitsstoffe in 32 Klassen mit toxischer Wirkung eingeteilt und Interaktionen aufgezeigt werden.

Ein wissenschaftlicher Ansatz ist die Modellisation anhand des PBPK-Modells (Physiologically based pharmacokinetic model). Aufgrund der Modellierung können toxikokinetische Interaktionen – auch von der Höhe der Exposition abhängig – aufgezeigt werden. Das Modell kann speziell zur Beschreibung eines Systems mit mehreren involvierten Stoffen herangezogen werden. Der zusätzliche Einsatz des «Systems Biology Approaches» erlaubt Aussagen über die Toxikokinetik hinaus und vereinfacht die mathematischen Beschreibungen durch Verringerung der Anzahl Variablen.

### Mehrfacheinwirkungen und Arbeitsmedizin

Einen wichtigen Beitrag kann der Arbeitsmediziner für die toxikologische Bewertung von Mehrfachexpositionen liefern. Der Input eines toxikologisch

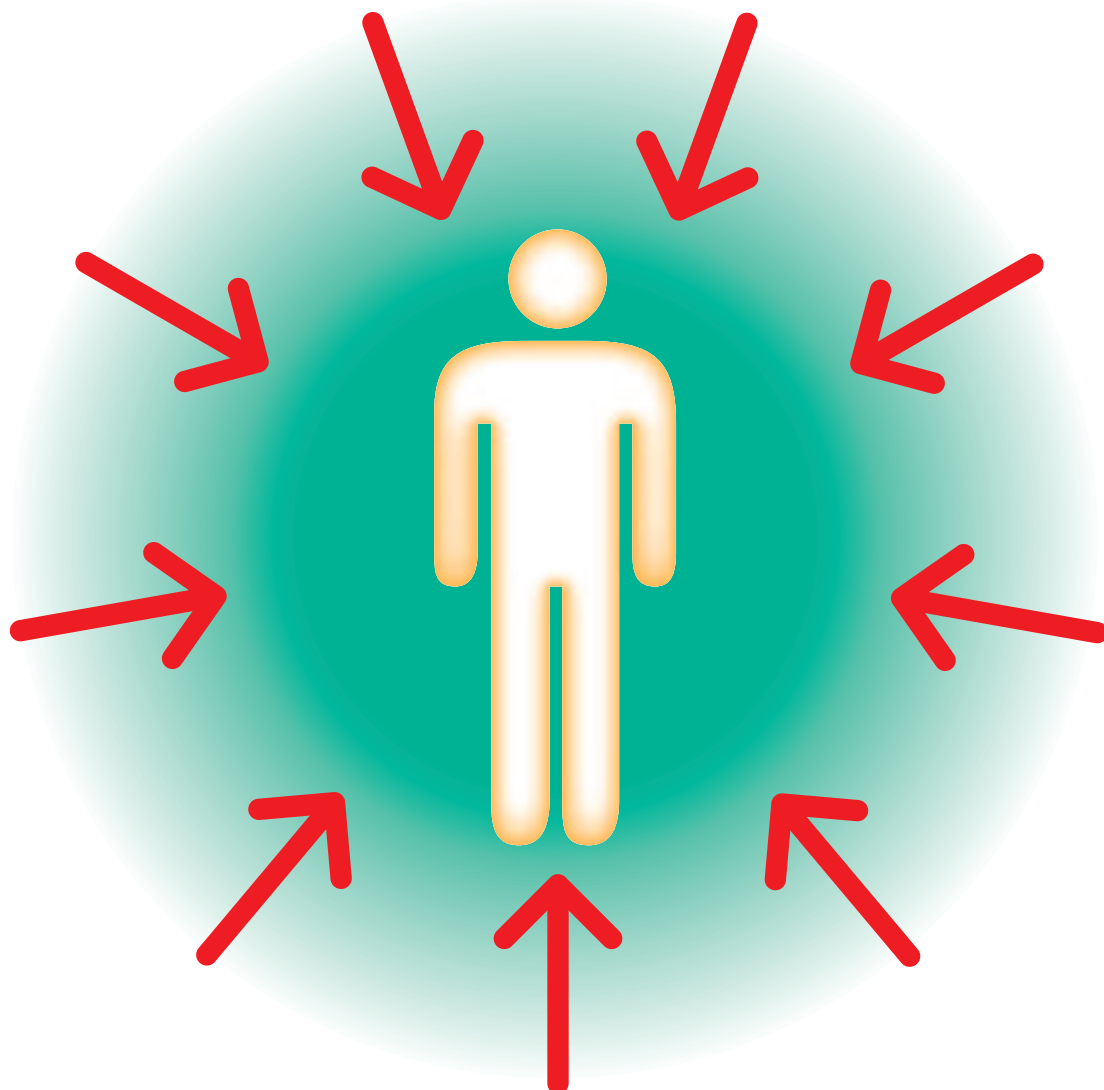
versierten Arbeitsmediziners ist in der Regel zur korrekten Bewertung komplexer Mehrfachexpositionen angezeigt.

Durch das biologische Monitoring kann die innere Belastung durch einen Arbeitsstoff oder eine Beanspruchung als Reaktion des Organismus auf den Arbeitsstoff beurteilt werden. Für allgemeine Aspekte des biologischen Monitorings und biologischer Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte) wird auf die Grenzwertliste der Suva oder auf das entsprechende Factsheet der Abteilung Arbeitsmedizin der Suva verwiesen. Der BAT-Wert beschreibt die arbeitsmedizinisch-toxikologisch abgeleitete Konzentration eines Arbeitsstoffes, seiner Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden Material, bei dem im allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten auch bei wiederholter und langfristiger

Exposition nicht beeinträchtigt wird. Die Konzentrationen der Arbeitsstoffe und Metaboliten werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Toxikokinetische Interaktionen können durch eine sinnvolle Strategie dokumentiert werden. So kann beispielsweise nach Alkoholkonsum die erhöhte Konzentration von Toluol, Xylol, Trichlorethen oder Methylethylketon im Blut dokumentiert werden, obschon die Konzentration der Metaboliten dieser Lösungsmittel im Urin durch Alkoholgenuss aufgrund der Hemmung der Biotransformation verringert wird. Auch Interaktionen zwischen Arbeitsstoffen können bezüglich der potenziellen toxischen Wirkung beurteilt werden. So wird die gleichzeitige Einwirkung von Toluol und Xylol mit gegenseitiger Hemmung des Metabolismus durch die Bestimmung von Toluol und Xylol im Blut bezüglich der toxischen Wirkung aufgezeigt, obschon die

Metaboliten im Urin in dieser Situation fälschlicherweise eine geringere Wirkung vermuten lassen. Bei Mehrfacheinwirkungen gegenüber organischen Lösungsmitteln ist deshalb neben der allgemeinen Überwachung der Arbeitnehmenden durch die Bestimmung von Metaboliten im Urin die gezielte Bestimmung der Lösungsmittel im Blut zur Bewertung der Toxizität am Zielorgan sinnvoll, damit Interaktionen zwischen organischen Lösungsmitteln korrekt bewertet werden können.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen haben unter anderem zum Ziel, beginnende Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und bisher nicht bekannte gesundheitliche Probleme bei bestimmten Einwirkungen zu detektieren (siehe Artikel S. 24). Mehrfacheinwirkungen, insbesondere bei bisher noch nicht klaren Unterlagen bezüglich



der Interaktionen – dies ist bei Mehrfacheinwirkungen häufig der Fall – sind ein Unterstellungskriterium für die arbeitsmedizinische Vorsorge.

### Interaktionen von chemischen Arbeitsstoffen und Lärm

Lärmeinwirkungen können durch mechanische Schäden und eine metabolische Einschränkung die Zellen des Innenohres schädigen und damit zu einer vorübergehenden Höreinschübe im Sinne der Vertäubung und einer definitiven Höreinschübe mit Schwerhörigkeit führen. Für Dauerschall (Lärm) sind bei Erreichen oder Überschreiten des auf einen Arbeitstag von acht Stunden berechneten Lärmexpositionspiegels  $L_{ex}$  von 85 dB(A) die Risikobeurteilung zu vertiefen und die notwendigen Massnahmen zu treffen. In der Publikation Grenzwerte am Arbeitsplatz ist auch das Vorgehen bei impulsartigem Schall festgehalten. Tierexperimentelle Untersuchungen und epidemiologische Untersuchungen haben gezeigt, dass gewisse Arbeitsstoffe ebenfalls in der Lage sind, eine Höreinschübe zu erzeugen und/oder die Wirkung von Lärm auf das Gehör zu verstärken. Für die Wirkung werden verschiedene Mechanismen diskutiert, wie die experimentell nachgewiesene zentrale Hemmung des Mittelohrreflexes; dies führt dazu, dass das Innenohr der akustischen Energie ungeschützt ausgesetzt ist. Andererseits werden auch direkte toxische Effekte auf die äusseren Haarzellen des Cortischen Organs, das heisst des Sinnesorgans im Innenohr, diskutiert. Eine Beeinträchtigung der Funktion der äusseren Haarzellen kann bereits vor dem Auftreten einer Einschränkung in der Hörkurve, das heisst im Audiogramm, mittels der otoakustischen Emissionen gezeigt werden. Wenn es durch ototoxische Arbeitsstoffe zusammen mit Lärm zu einer Hörschädigung kommt, zeigen sich im Audiogramm keine charakteristischen Hinweise für die ototoxische Wirkung.

Sowohl im Tierversuch, als auch in einer epidemiologischen Untersuchung konnte für die Einwirkung von Styrol und Lärm

#### Literatur

- Suva, Grenzwerte am Arbeitsplatz, Form. 1903
- Jost M., Pletscher C.: Biologisches Monitoring und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. Factsheet, Abteilung Arbeitsmedizin Suva; [www.suva.ch/factsheet-biologisches-monitoring-biologische-arbeitsstofftoleranzwerte.pdf](http://www.suva.ch/factsheet-biologisches-monitoring-biologische-arbeitsstofftoleranzwerte.pdf)
- Pletscher C., Jost M.: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Factsheet, Abteilung Arbeitsmedizin Suva; [www.suva.ch/factsheet\\_-\\_arbeitsmedizinische\\_vorsorge.pdf](http://www.suva.ch/factsheet_-_arbeitsmedizinische_vorsorge.pdf)
- Koller M., Pletscher C., Jost M.: Organische Lösungsmittel. Factsheet, Abteilung Arbeitsmedizin Suva; [www.suva.ch/factsheet-loesungsmittel.pdf](http://www.suva.ch/factsheet-loesungsmittel.pdf)
- The Nordic Expert Group for Criteria Documentation of Health Risks from Chemicals: Occupational Exposure to Chemicals and Hearing Impairment. Arbete Och Hälsa Nr. 2010; 44(4). ISBN 978-91-85971-21-3

gezeigt werden, dass die beiden Einwirkungen zusammen auf die äusseren Haarzellen einen überadditiven Effekt haben.

Die Nordic Expert Group for Criteria Documentation of Health Risks from Chemicals hat im Hinblick auf die Beurteilung einer Notation für Ototoxizität die Evidenz für verschiedene Arbeitsstoffe geprüft. Für Styrol, Toluol, Kohlenstoffdisulfid, Blei, Quecksilber und Kohlenmonoxid besteht aufgrund von humanen Daten Evidenz, dass eine Verstärkung der lärmbedingten Hörschädigung im Bereich des MAK-Wertes auftreten kann. Für p-Xylol, Ethylbenzol und Blausäure besteht aufgrund von Tierversuchen diese Evidenz. Für weitere Stoffe wie beispielsweise Trichlorethen, n-Hexan und gewisse Lösungsmittelgemische geben Tierversuche Hinweise für eine Ototoxizität deutlich über den heute publizierten MAK-Werten. Die Suva wird die Ototoxizität von Arbeitsstoffen als adwersen Effekt im Rahmen der Einführung der kritischen Toxizität in der Grenzwertliste 2013 aufführen.

Im Rahmen der Risikobeurteilung ist die Interaktion zwischen Lärm und ototoxischen Arbeitsstoffen einzubeziehen. Bei relevanten Expositionen gegenüber ototoxischen Stoffen ist allenfalls bereits bei Lärmexpositionen unter 85 dB(A) das Tragen eines Gehörschutzes zu empfehlen. Die Frage, ob die Grenzwerte für die erwähnten Arbeitsstoffe für die Ototoxizität respektive für die Interaktion mit Lärm protektiv sind, muss in Zukunft aufgrund weiterer Untersuchungen präziser beantwortet werden.

#### Beispiele weiterer Interaktionen

Die Interaktionen zwischen psychosozialen Einwirkungen am Arbeitsplatz und Beschwerden des Bewegungsapparates sind Gegenstand mehrerer Untersuchungen gewesen. Die Abteilung Arbeitsmedizin der Suva hat die Tagung über berufsassoziierte Gesundheitsstörungen 2011 dem Zusammenwirken dieser beiden Faktoren gewidmet. Es besteht Evidenz, dass psychosoziale Faktoren am Arbeitsplatz das Auftreten von muskuloskelettalen Beschwerden begünstigen, bei den multifaktoriell bedingten chronischen Rückenschmerzen psychosoziale Stressoren bei chronischen Beschwerden eine relevante Rolle spielen und psychische Stressfaktoren als Prädiktoren von Langzeitbehinderung bei Rückenbeschwerden anzusehen sind. Zudem wurde gezeigt, dass psychosoziale Stressoren physische Risiken potenzieren und umgekehrt. Eine Studie der Universität Zürich zeigte einen engen Zusammenhang und eine klare Dosiswirkungs-Beziehung zwischen muskuloskelettalen Beschwerden und einem Worklife Conflict. Probleme bei der Vereinbarkeit von beruflichen und ausserberuflichen Verpflichtungen sind direkt und indirekt über Arbeitsstress mit muskuloskelettalen Beschwerden assoziiert.





Mathis Brauchbar,  
Geschäftsführender  
Partner advocacy AG,  
Projektleiter  
EKAS-Box

## ■ EKAS-Box: Prävention im Büro online

Die EKAS-Box, das neue Online-Präventionsinstrument der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, wurde im Mai 2012 in Fachkreisen lanciert und steht nun einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung. Verantwortliche in Unternehmen und Mitarbeitende können jetzt auf unterhaltsame Art erkunden, wie sie mit wenig Aufwand ihre Büroarbeitsplätze richtig einrichten können.



Die EKAS-Box stösst in Fachkreisen bei der Lancierung an der Trägerschaftstagung im Mai 2012 auf grosses Interesse.

Beim Anklicken dreht und öffnet sich die EKAS-Box zu einem interaktiven und informativen Rundgang zu Themen wie Büroplanung oder ergonomisches Arbeiten. Dabei vermitteln die beiden animierten Figuren Sophie und Alex, wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bürobetrieb konkret verbessert werden können. Die Kapitel «Büroplanung» und «Büroeinrichtung» in der EKAS-Box wenden sich an Führungskräfte; die Kapitel für die Mitarbeitenden befassen sich mit den Themen «Ergonomisches Arbeiten» und «Unfallverhütung». So erfährt man im Kapitel «Ergonomisches Arbeiten» bei-

spielsweise, wie die Tischhöhe korrekt eingestellt sein sollte oder was einen guten Bürostuhl ausmacht.

In allen vier Kapiteln sind die wichtigsten Inhaltspunkte durch eine explorative Navigation oder via das Inhaltsmenü abrufbar. Die Informationen werden mit animiertem Bild, mit Ton und begleitenden Beschriftungselementen unterhaltsam aufbereitet. Jedes Kapitel verfügt weiter über ein PDF-File, das die wichtigsten Informationen auf ein bis drei Seiten erfasst. Diese sind zudem auf [www.praevention-im-buero.ch](http://www.praevention-im-buero.ch) in der «Liste mit Tipps» zusammengefasst.

Mit gezielter Medienarbeit und einem Schreiben der EKAS an Geschäftsführenden von rund 17 000 KMU, wurde das neue Online-Präventionsinstrument im September 2012 öffentlich lanciert.

### Dem heutigen Medienverhalten angepasst

Mit der EKAS-Box beschreitet die EKAS neue Wege in der Prävention. «Wir möchten mit der EKAS-Box einen niederschweligen, attraktiven und zeitgemässen Zugang zur Prävention ermöglichen», sagt Serge Pürro, Geschäfts-

führer der EKAS. «Das Medienverhalten hat sich stark verändert. Deshalb haben wir ein Präventionsmittel entwickelt, das von den Möglichkeiten des Internets konsequent Gebrauch macht und dem vermehrten Bedürfnis entspricht, Inhalte digital zu nutzen. Präventionsinstrumente in gedruckter Form sind bereits reichlich vorhanden und ermöglichen keinen neuen Zugang zu Themen mehr». Deshalb hat die EKAS, zusammen mit den Agenturen mit der Maus GmbH und advocacy ag, ein webbasiertes Präventionsinstrument konzipiert. Die EKAS-Box ist so aufgebaut, dass sie etwa 97 Prozent der User problemlos nutzen können. Heinz Roth, Leiter Prävention und Gesundheitsförderung (SVV), bezeichnet die EKAS-Box als «Quantensprung in der Kommunikations- bzw. Präventionsarbeit der EKAS» und begrüsst das innovative und ansprechende Präventionsinstrument.

Das Konzept des neuen Online-Instruments basiert auf einer benutzerzentrierten Methode. Dies bedeutet, dass zuerst bei Endanwendern Bedürfnisse, Fähigkeiten und Erwartungen abgeholt wurden und die EKAS-Box so anhand von Befragungen und Testversionen gestaltet wurde. «Mit einem benutzerzentrierten Vorgehen stellen wir sicher, dass Inhalt und Form den Interessen und Möglichkeiten der Zielgruppe entsprechen», sagt Marco Niedermann, Geschäftsleiter von mit der Maus GmbH.

### **EKAS-Box an Messen und Tagungen erfolgreich vorgestellt**

Die EKAS-Box wurde seit ihrer Präsentation an der EKAS-Trägerschaftstagung am 8. Mai 2012 rege besucht (13 754 neue Besucher innerhalb von 5 Monaten) und an Kollegen weiterempfohlen (650 Empfehlungen).

Die Rückmeldungen zeugen von einer erfolgreichen Lancierung in den Fachkreisen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die EKAS-Box wurde im August 2012 an der Nationalen Tagung für betriebliche Gesundheitsförderung (BGF), an der Universität Zürich, im Rahmen eines Symposiums vorgestellt.

The image shows a series of screenshots from the EKAS-Box website. The top screenshot is the main landing page, titled 'EKAS-Box' with the subtitle 'Präventionsmittel für die Prävention im Büro'. It features a central 3D box labeled 'Büro' and four icons representing different topics: 'Dürchführung', 'Umweltbildung', 'Tischhöhe', and 'Tätigkeitsbereiche'. Below this are three more screenshots showing detailed content for 'Tischhöhe', 'Tätigkeitsbereiche', and 'Fluchtwege', each with 3D illustrations and text in German.

Die EKAS-Box ist in 3 Landessprachen Deutsch/Französisch/Italienisch aufgeschaltet. Auf Wunsch von Unternehmen mit englischer Arbeitssprache, wurde die EKAS-Box auch in Englisch realisiert. Die User haben zudem die Möglichkeit, an einem Wettbewerb mit attraktiven Preisen teilzunehmen.

**[www.ekas-box.ch](http://www.ekas-box.ch)**  
**[www.praevention-im-buero.ch](http://www.praevention-im-buero.ch)**

An der Messe Arbeitssicherheit vom 6.–8. Juni in Bern, präsentierte sich die EKAS-Box den Messebesuchern am Stand des SECO und des IVA. Dort konnten Interessierte die EKAS-Box an PC-Stationen selbst ausprobieren und gaben überaus positive Rückmeldungen zurück. «Diese attraktive EKAS-Box vermittelt nicht nur Wissen, sondern motiviert auch, für die eigene Sicher-

heit und Gesundheit am Arbeitsplatz Initiative zu ergreifen», so ein Anbieter von Seminaren in Bereich Betrieblicher Gesundheitsförderung.



Thomas Hilfiker,  
lic. phil., Marketing-  
und Kommunika-  
tionsberater,  
elva solutions,  
Meggen

## ■ Noch nicht am Ziel, aber auf gutem Weg

Am 8. Mai 2012 fand in Biel die 12. Trägerschaftstagung der EKAS statt. Rund 200 Vertreterinnen und Vertreter von Branchenlösungen, von kantonalen oder eidgenössischen Durchführungsorganen, der Suva sowie zahlreiche Spezialisten aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz konnten Erfahrungen austauschen und sich über die neusten Entwicklungen im Bereich der Prävention informieren lassen.



Dr. Ulrich Fricker, Präsident der EKAS,  
hielt das Einführungsreferat.



Lebenswichtige Regeln aktiv erklärt:  
Adrian Bloch, Leiter Bereich Bau,  
Suva.



Roland Hürlimann, ESTI, stellte die  
lebenswichtigen Regeln beim Umgang  
mit Elektrizität vor.

Dr. Ulrich Fricker, Präsident der EKAS und Vorsitzender der Suva Geschäftsleitung, eröffnete die Tagung mit einem «Tour d'horizon» durch die Arbeitssicherheit und die Aktivitäten der EKAS. In seinen Ausführungen kam klar zum Ausdruck, dass die EKAS grossen Wert auf die regelmässige Anpassung der bestehenden Sicherheits- und Präventionskonzepte legt. «Arbeitssicherheit ist kein Zustand, sondern ein Prozess, der in unserer dynamischen Wirtschaftswelt stets aufs Neue angepasst werden muss», meinte er mit Blick auf die laufenden Rezertifizierungen der Branchenlösungen, und schob gleich noch nach: «Wir sind noch nicht am Ziel, aber auf gutem Weg».

### Lebensrettende Sicherheitsregeln

Der Vormittag war fast ausschliesslich der «Vision 250 Leben» gewidmet. Dr. Robert Odermatt, Leiter der Abteilung Arbeitssicherheit bei der Suva, stellte das Gesamtkonzept vor. Im Kern handelt es sich um ein Zusammenwirken aller Beteiligten, bei Nichteinhaltung von lebenswichtigen Regeln den Arbeitsablauf stoppen zu können. Damit sollen lebensgefährliche Situationen mit tödlichem Ausgang oder mit Invaliditätsfolgen vermieden werden. Was das in der Praxis heisst, wurde anschaulich in drei nachfolgenden Referaten thematisiert:

- die lebenswichtigen Regeln bei den Dachdeckern durch Adrian Bloch, Leiter Bereich Bau, Suva
- die lebenswichtigen Regeln beim Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz durch Bernhard von Mühlhölzer, Bereich Bau, Suva
- und die lebenswichtigen Regeln für den Umgang mit Elektrizität, durch Roland Hürlimann, Leiter Sichere Elektrizität ESTI.

Die eindrücklichen Bilder liessen den meisten Tagungsteilnehmern einen leisen Schauer über den Rücken laufen, denn die gezeigten Tätigkeiten sind ohne nötige Vorsichtsmassnahmen



wirklich gefährlich. Umso wichtiger ist daher die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse. Armin Zimmermann, Leiter Bereich Support und Grundlagen bei der Suva, erläuterte in seinem Referat die bisher gemessenen Resultate beim Einsatz der lebenswichtigen Regeln. Er kam zum Schluss, dass der Weg stimmt, aber noch längst nicht alle Mitarbeitenden und Vorgesetzten in den angesprochenen Branchen sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben. «Es besteht weiterhin Handlungsbedarf», meinte er abschliessend.

### **BU-Statistik mit neuer Schätzmethode**

Peter Andermatt vom Bereich Statistik der Suva stellte die neue Schätzmethode der Vollbeschäftigten vor, welche bei der Sammelstelle für die Statistik der Berufsunfälle angewendet wird. Aus der neuen Berechnungsmethode resultieren präzisere Zahlen, d. h. die Zahl der Vollbeschäftigten sinkt um rund sieben Prozent und demzufolge steigen die Fallzahlen statistisch gesehen um etwa sieben Prozent. Diese Änderung in der Schätzmethode ist jedoch ohne Auswirkung auf die Prämiensätze, denn diese sind abhängig vom effektiven Unfallgeschehen in den einzelnen Betrieben (vgl. S. 45).

### **Geheimnis der EKAS-Box gelüftet**

Zum Abschluss des Vormittags wurde das Geheimnis der EKAS-Box gelüftet. Der Tagungsmoderator und Geschäftsführer der EKAS, Dr. Serge Pürro, zauberte zwischen den einzelnen Referaten gekonnt immer wieder neue Requisiten

aus einer grossen Kartonboxe. Die Gegenstände nahmen Bezug zu den einzelnen Referaten und riefen da und dort ein Augenzwinkern oder Schmunzeln beim Publikum hervor. Was sich aber wirklich hinter der Namen EKAS-Box verbirgt, das wurde von Mathis Brauchbar, dem Projektleiter und Geschäftsführer der advocacy ag, enthüllt. Die EKAS-Box ist ein neuartiges Instrument für die Prävention im Büro (siehe Kasten). Es ist interaktiv, online verfügbar und richtet sich an Mitarbeitende wie auch Führungskräfte. Es ist so konzipiert, dass die Anwender sich mit dem Thema der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz spielerisch selber auseinandersetzen. Der explorative Ansatz und die unterhaltende Programmierung stiessen beim Publikum sichtlich auf Interesse. Die EKAS erhofft sich von diesem neuen Tool neue und vor allem jüngere Zielgruppen zu erschliessen, die mit dem Medium Internet aufgewachsen sind und sich vorwiegend über elektronische Medien informieren.

### **Rezertifizierung der Branchenlösungen**

Der Nachmittag der Trägerschaftstagung war mehrheitlich der laufenden Rezertifizierung der Branchenlösungen gewidmet. Erwin Buchs, Leiter der ASA-Fachstelle der EKAS, wies auf einige Problemzonen hin, sprach aber von einer konstruktiven Zusammenarbeit und meldete stolz, dass bis zum Zeitpunkt der Tagung bereits 34 Branchenlösungen und zwei Betriebsgruppenlösungen rezertifiziert werden konnten. Weitere sind in Vorbereitung und der ganze Prozess dürfte innerhalb Jahresfrist in etwa abgeschlossen werden. Da gerade der Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit bei der Rezertifizierung ein nicht unwesentliches Hindernis darstellt, wurden in drei nachfolgenden Referaten die Rollen dieser ASA-Spezialisten näher beleuchtet. Andreas Martens, Geschäftsführer AEH Zürich, berichtete über die Aufgaben des Arbeitshygienikers; Dr. Rolf Abderhalden, Arbeitsarzt aus Thun, stellte die Funktion des



*Bernhard von Mühlhelen, Bereich Bau, Suva, erklärte den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen.*



*Armin Zimmermann, Leiter Support und Grundlagen, Suva, gab sich mit den erreichten Resultaten bei der Kampagne «Lebenswichtige Regeln» noch nicht ganz zufrieden und ermunterte zu weiteren Anstrengungen.*



*Erwin Buchs, Leiter der ASA-Fachstelle der EKAS, berichtete über den Stand der Rezertifizierungen bei den Branchenlösungen.*



*Die neue EKAS-Box, live vorgestellt durch Projektleiter Mathis Brauchbar, Geschäftsführer advocacy AG.*



[www.ekas-box.ch](http://www.ekas-box.ch)

*Ein Informationsmittel für die Prävention im Büro*





Der Moderator Dr. Serge Pürro zauberte gekonnt verschiedene Requisiten aus einer Box und leitete damit zu den einzelnen Referaten über.



Die Gymnastik-Übungen machen den Teilnehmern sichtlich Spass.



Bild links: Peter Andermatt, Robert Odermatt und Armin Zimmermann von der Suva (v.l.n.r.).  
Bild rechts: Gymnastik zur Auflockerung mit der Fitness-Trainerin Sandra Fuhrer.





Andreas Martens, Geschäftsführer AEH, bei seinem Referat über die Rolle der Arbeitshygieniker.



Johann Haas, ABEA, SECO, erklärte den Jugendarbeitsschutz.



Marcus Zehnder, Swissmechanic, ging auf die Aufgaben der Sicherheitsingenieure ein.



Dr. Ueli Schwaninger, ABGG SECO, widmete sein Referat dem Mutterschutz.



Dr. Rolf Abderhalden, Arbeitsarzt aus Thun, erläuterte die Tätigkeiten der Arbeitsärzte.



Angeregte Pausengespräche.





Peter Andermatt, Bereich Statistik, Suva, stellte die neue Schätzmethode der Vollbeschäftigten vor.

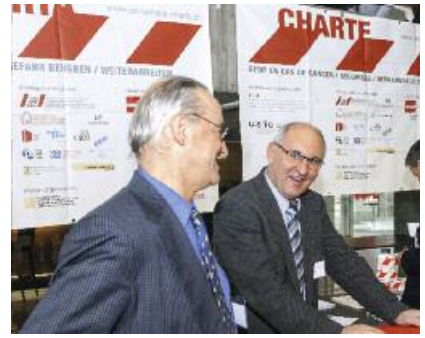
Arbeitsarztes vor, und Marcus Zehnder, Swissmechanic, widmete sich in seinem Referat der Rolle des Sicherheitsingenieurs. Er forderte die Betriebe inständig auf, «eine echte Risikobeurteilung vorzunehmen», da hier offensichtlich zu wenig fundierte Abklärungen gemacht würden.

### Sonderschutzregelungen unter der Lupe

Die Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer kamen bei bestem Willen nicht zu einem Nickerchen. Zwischen den einzelnen Referaten wurden sie von der charmanten Fitness-Trainerin Sandra Fuhrer zu Turnübungen aufgefordert. Und weil alle aktiv mitwirkten, musste auch niemand zur angedrohten Strafe zu Liegestützen auf die Bühne. So konnten auch die letzten zwei Referaten auf aufmerksame Zuhörer zählen. Johann Haas, Eidgenössische Arbeitsinspektion, SECO, erläuterte den Jugendarbeitsschutz und ermunterte die Anwesenden dieses Thema aktiv in die bestehenden Branchenlösungen einfließen zu lassen. Dr. Ueli Schwaninger, Ressort Grundlagen Arbeit und Gesundheit, SECO, widmete sein Referat dem Mutterschutz, der als fester Bestandteil der ASA-Lösungen in die laufenden Rezertifizierungen aufgenommen werden sollte.



Aufgeräumte Stimmung: Hans Stadelmann, BUL/agriss, Heinz Hofer, Schweizerische Bindemittelindustrie und Flavio Zoni, Amministrazione cantonale Ticino (v.l.n.r.)



Guido Bommer, Suva (rechts) im Gespräch mit Lukas Matti, BAG.



Der stellvertretende Geschäftsführer der EKAS, Dr. Erich Janutin, begrüsst die Teilnehmer beim Eintreffen.



Jürg Bay, SGV (Mitte) im Gespräch mit Nikos Karathanasis von SVTI (rechts).



Erfahrungsaustausch zwischen Suva-Fachkollegen: Jean-Marc Seydoux, Jean Jaquet und Jean-Claude Fort (v.l.n.r.).



Dr. Marc Truffer, Suva, nimmt seine Tagungsunterlagen in Empfang.



Monica Barmettler und Jutta Barmettler von der EKAS-Geschäftsstelle.



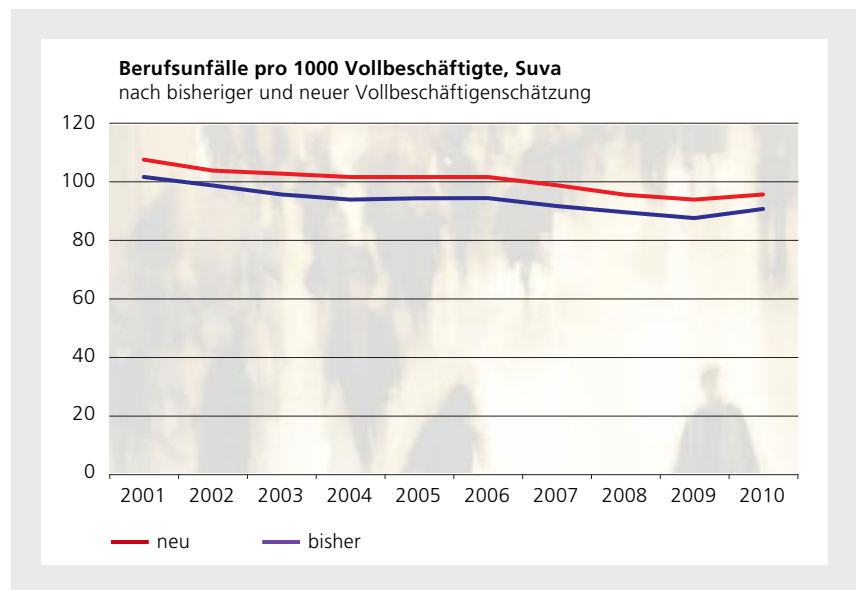
Dr. Marcel Graf,  
Sammelstelle für die  
Statistik der Unfall-  
versicherung UVG  
(SSUV), Luzern

## ■ Neues, präziseres Schätzverfahren der Vollbeschäftigten ab 2012

In der Unfallstatistik ist die Schätzung der Zahl der Vollbeschäftigten methodisch revidiert worden, was genauere Angaben als bis anhin ermöglicht. Die Zahl der Versicherten sinkt durch die neue Schätzmethode um insgesamt 7 Prozent, und das Fallrisiko je 1000 Versicherte erhöht sich entsprechend um durchschnittlich 7 Prozent. Die Auswirkungen sind je nach Branche unterschiedlich gross und können in Einzelfällen mehr als 20 Prozent betragen. Am bisherigen, mehrheitlich abnehmenden Trend des Fallrisikos in den einzelnen Branchen ändert sich nichts. Auch auf die Prämien hat das neue Verfahren keinen Einfluss.

### Schätzung bisher tendenziell zu hoch

In der obligatorischen Unfallversicherung ist die Zahl der versicherten Personen nicht direkt bekannt, weil von den Betrieben nicht jede einzelne Person, sondern die prämierelevante Lohnsumme als Ganzes zu deklarieren ist. Die Zahl der versicherten Personen wird durch die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) geschätzt, indem die Lohnsumme pro Betrieb durch einen branchenüblichen Durchschnittslohn dividiert wird. Die Durchschnittslöhne werden jährlich aus den Lohnangaben der Verunfallten ermittelt. Weil junge Personen häufiger verunfallen als ältere und gleichzeitig niedrigere Löhne aufweisen, resultieren tendenziell zu niedrige Durchschnittslöhne. Beim bisherigen Verfahren führte dies zu einer zu hohen Zahl der Vollbeschäftigten, was gelegentlich in Rückmeldungen von Betrieben bemängelt wurde. Dank Fortschritten der Informationstechnik konnten nun umfangreichere Analysen zu alternativen Schätzmethoden durchgeführt werden. In die neue Schätzung fliessen Erkenntnisse aus dem Vergleich mit der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamtes für Statistik ein.



Grafik: Verlauf Fallrisiko je 1000 Vollbeschäftigte bisher / neu, BUV, Suva

Zudem erlauben stichprobenweise verfügbare Vergleichsdaten eine Beurteilung der Schätzgenauigkeit.

### Neue Gewichtung nach Alter und Geschlecht

Im neuen Schätzverfahren wird der Einfluss des Unfallrisikos auf die Durchschnittslöhne berücksichtigt, indem diese

nach Alter und Geschlecht gewichtet werden. Das bedeutet, dass die Löhne der Verunfallten entsprechend ihrem Anteil in der unselbständig erwerbstätigen Bevölkerung in die Berechnung des Durchschnitts einfließen. Die Durchschnittslöhne werden neu zudem einheitlich gemäss NOGA 2008 (Nomenclature Générale des Activités économiques) und nicht mehr nach den Prämienklassen der einzelnen Unfallversi-

cherer zusammengefasst. Bei genügend vielen Lohnangaben können neben der Branche neu auch regionale Unterschiede berücksichtigt werden.

### Unterschiedliche Auswirkungen nach Branchen

Das neue Schätzverfahren führt in den verschiedenen Branchen zu unterschiedlich starkem Anpassungsbedarf der bisher ausgewiesenen Werte. Die Position einer Branche in der Liste nach Unfallhäufigkeit kann sich dadurch verändern. Die Verschiebungen sind in erster

Linie auf eine unterschiedliche Alters- und Geschlechtsstruktur in den einzelnen Branchen zurückzuführen. Innerhalb der Branchen bleibt die Entwicklung des Fallrisikos weitgehend unverändert, allerdings in der Regel auf einem etwas höheren Niveau. Auf die Prämien hat das neue Schätzverfahren keinen Einfluss.

### Rückwirkende Neuberechnung auf zehn Jahre zurück

Die Entwicklung des Unfallrisikos je 1000 Versicherte wird anhand der neuen Schätzung auf 10 Jahre zurück

(2002) neu berechnet (siehe Grafik S. 45). In sämtlichen Publikationen werden die neuen Angaben zu den Vollbeschäftigten ausgewiesen und mit einer entsprechenden Fussnote versehen. Weiter zurückreichende Zeitreihen können nach Bedarf erstellt werden. Auskünfte dazu erteilt die bei der Suva angesiedelte Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV).

## «Ergo-Clip» – eine Wohltat für den Nacken

Tragen Sie eine Gleitsichtbrille? Und arbeiten Sie oft über Kopf oder über Brusthöhe? Dann ist die Gefahr gross, dass Sie an schmerzhaften Nacken- und Schulterverspannungen leiden. Denn wer mit einer Gleitsichtbrille über Brusthöhe arbeitet, muss den Kopf stark nach hinten neigen, um durch den unteren Teil der Gläser zu blicken und im Nahbereich scharf zu sehen (Bild links). Der neue «Ergo-Clip» der Suva schafft auf einfache Weise Abhilfe. Er lässt sich ähnlich wie ein Sonnenschutz-Vorhänger auf das Brillengestell stecken und passt auch auf Schutzbrillen. Die Kurzdistanz-Korrektur der vorgehängten Gläser ermöglicht es, auch durch den oberen Teil der Gleitsichtbrille im Nahbereich scharf zu sehen. Der Kopf muss kaum mehr nach hinten geneigt werden (Bild rechts). Nach getaner Arbeit lassen sich die Gläser hochklappen.

Suva-Ergonom Dieter Schmitter ist von der Wirksamkeit der einfachen, aber genialen Erfindung überzeugt: «Die Testpersonen beim Strassenverkehrsamt Luzern und im Industriewerk der SBB in Olten waren sehr zufrieden», sagt Schmitter. Als Beispiel erwähnt er einen Elektromonteur, der sich wegen Nackenschmerzen in physiotherapeutischer Behandlung befand – leider ohne spürbare Besserung. Schon nach drei Wochen Arbeit mit dem «Ergo-Clip» hatte der Elektromonteur keine Nackenschmerzen mehr. Er konnte seine Physiotherapie abbrechen.

Den Ergo-Clip können Sie beim Bereich Sicherheitsprodukte der Suva bestellen. Telefon 041 419 52 22.

[www.sapro.ch/suvapro/ergoclip](http://www.sapro.ch/suvapro/ergoclip)



Ohne «Ergo-Clip»



Mit «Ergo-Clip»



# ■ Neue Informationsmittel der Suva

## ■ Mehr Sicherheit für Dachdecker und Fassadenbauer

In den letzten zehn Jahren haben 27 Dachdecker und Fassadenbauer bei einem Arbeitsunfall ihr Leben verloren. 13 weitere starben an den Folgen von eingeatmetem Asbeststaub. Jetzt hat die Suva in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Fachverbänden Publikationen erarbeitet, die es den Betrieben erleichtern, die Gefahrenschwerpunkte gezielt anzugehen.

Mit der **Asbestproblematik** befasst sich die Publikation «Asbesthaltige Materialien an der Gebäudehülle – und was Sie darüber wissen müssen!» Die Publikation beantwortet unter anderem die Fragen: Wo tritt an älteren Gebäudehüllen Asbest auf? Welche Schutzmassnahmen sind zu treffen? Wann sind Spezialisten für die Sanierung beizuziehen?

*Asbesthaltige Materialien an der Gebäudehülle – und was Sie darüber wissen müssen! Broschüre im Taschenformat, 20 Seiten, Bestell-Nr. 84047.d*

Unfallschwerpunkt Nummer eins sind die **Absturzunfälle**. Sie haben fast immer fatale Folgen. Die «Lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» zielen vor allem auf diesen Unfallschwerpunkt. Sie richten sich an Mitarbeiter und Vorgesetzte und fordern unter anderem dazu auf, Absturzkanten und Dachöffnungen zu sichern, nur auf durchbruchssicheren Dachflächen zu arbeiten und die Sicherheit der Gerüste zu kontrollieren. Erhältlich sind ein Faltprospekt für die Mitarbeiter und eine Instruktionshilfe für Vorgesetzte und Ausbilder.

*Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden. – Faltprospekt, 14 Seiten, Bestell-Nr. 84041.d  
– Instruktionssmappe mit 18 Einlageblättern, Bestell-Nr. 88815.d*



Bestell-Nr. 84047.d



Bestell-Nr. 88815.d

## ■ Lebenswichtige Regeln – immer mehr Berufe profitieren

Das Angebot der Suva an «Lebenswichtigen Regeln» nimmt stetig zu. Neu erschienen sind Regeln

- für das Arbeiten mit Anseilschutz
- für den Holzbau
- für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden (siehe oben)

Die Regeln fokussieren auf Risikoschwerpunkte und bestehen aus einfachen, bildorientierten Präventionsbotschaften. Wird am Arbeitsplatz eine «Lebenswichtige Regel» missachtet, droht Gefahr für Leben und Gesundheit. Dann heisst es STOPP! Erst wenn der Arbeitsplatz wieder sicher ist, darf weitergearbeitet werden.

*Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz  
– Faltprospekt für Arbeitnehmer, 12 Seiten, Bestell-Nr. 84044.d  
– Instruktionssmappe mit 16 Einlageblättern, Bestell-Nr. 88816.d*

*Zehn lebenswichtige Regeln für den Holzbau  
– Faltprospekt für Arbeitnehmer, 14 Seiten, Bestell-Nr. 84046.d  
– Instruktionssmappe mit 20 Einlageblättern, Bestell-Nr. 88818.d*

*Einen Überblick über alle bisher erschienenen «Lebenswichtigen Regeln» finden Sie unter [www.suvapro.ch](http://www.suvapro.ch) → Lebenswichtige Regeln.*



Bestell-Nr. 84044.d



Bestell-Nr. 84046.d

## ■ Checklisten für die Gefahrenermittlung

Für die Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in den Betrieben sind folgende Checklisten neu erschienen oder komplett überarbeitet worden:

- *Vibrationen am Arbeitsplatz*. Bestell-Nr. 67070.d
- *Holzelementbau*. Bestell-Nr. 67095.d
- *Arbeiten auf Seilbahn-Anlagen*. Bestell-Nr. 67187.d



Bestell-Nr. 67070.d



Bestell-Nr. 67095.d



Bestell-Nr. 67187.d

## ■ Älterer Fensterkitt enthält oft Asbest

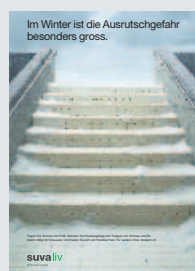
In Gebäuden, die vor 1990 errichtet wurden, ist mit asbesthaltigem Fensterkitt zu rechnen. Werden die Fenster renoviert oder neu verglast, müssen die Gefahren genau ermittelt werden. Welche Schutzmassnahmen zu treffen sind, hängt ab von der auszuführenden Arbeit und der Arbeitsmethode. Zu diesem Thema sind fünf Factsheets erschienen (nur Download möglich).

- *Asbesthaltiger Fensterkitt. Überblick, Factsheet Nr. 33039.d*
- *Entfernen mit Stechbeitel oder Spachtel im Freien, Nr. 33040.d*
- *Entfernen mit wärmebasiertem Verfahren, Nr. 33041.d*
- *Entfernen mit Handmaschinen und Handwerkzeugen, Nr. 33042.d*
- *Ausglasen bei Rückbauarbeiten im Freien, Nr. 33043.d*



## ■ Zum Aufhängen im Betrieb

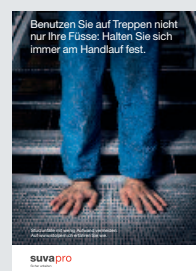
- *Im Winter ist die Ausrutschgefahr besonders gross. A4, Bestell-Nr. 55303.d*
- *Routine macht blind für Gefahren. A4, Bestell-Nr. 55304.d*
- *Benutzen Sie auf Treppen nicht nur Ihre Füsse: Halten Sie sich immer am Handlauf fest. A4, Bestell-Nr. 55306.d*
- *Im einspurigen Kreisel sind Velos gleich wie Autos: Sie dürfen in der Fahrbahnmitte fahren. A4, Bestell-Nr. 55307.d*
- *Wichtigtuern Paroli bieten! Arbeitssicherheit geht vor. A4, Bestell-Nr. 55308.d*



Bestell-Nr. 55303.d



Bestell-Nr. 55304.d



Bestell-Nr. 55306.d



Bestell-Nr. 55307.d



Bestell-Nr. 55308.d

## ■ Technische Factsheets für die Baubranche

Die folgenden Factsheets mit technischen Informationen für die Baubranche können Sie über die Internetseite [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo) als PDF-Dateien herunterladen. Sie sind nicht als Drucksache erhältlich.

- Wandschalungen, Factsheet Nr. 33011.d
- Schrägstützen für Wandschalungen, Nr. 33012.d
- Betonierbühnen und Gegengeländer an Wandschalungen, Nr. 33013.d
- Deckenschalungsträger, Nr. 33014.d
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz im Fassadengerüstbau, Nr. 33029.d
- Deckenschalungen bei grossen Raumhöhen, Nr. 33033.d
- Durchbruchssichere Brandabschottungen sind lebenswichtig, Nr. 33052.d

## ■ Wieder auf dem neusten Stand

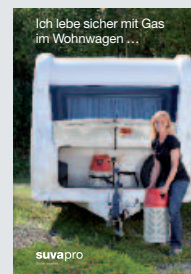
Folgende Publikationen wurden völlig überarbeitet.

### Gas

- *Ich lebe sicher mit Gas im Wohnwagen. Test, 4 Seiten A5,*  
Bestell-Nr. 88267.d

### Eisenbahnen

- *Innerbetriebliche Eisenbahnen. Bestell-Nr. 66124.d*  
(auf Kundenwunsch neu auch als Drucksache erhältlich)



Bestell-Nr. 88267.d



Bestell-Nr. 66124.d

## Bestelladresse

Die Informationsmittel erhalten Sie bei der Suva, Kundendienst, Postfach, 6002 Luzern, Tel. 041 419 58 51, Fax 041 419 59 17

**Download oder Onlinebestellung: [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo)**

Robert Hartmann, Redaktor, Suva, Unternehmenskommunikation, Luzern



# EKAS Jahresbericht 2011

Der Jahresbericht 2011 der EKAS kann auf der EKAS-Webseite als PDF-Datei heruntergeladen oder in gedruckter Version kostenlos bestellt werden:  
**www.ekas.ch → Dokumentation → Bestellservice**



**Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz?** Antworten finden Sie auf der aktualisierten Online-Wegleitung: **www.wegleitung.ekas.ch**

Die EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit ist ein umfassendes Nachschlagewerk für Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Sie wurde neu strukturiert und übersichtlich gestaltet. Eine einfache Stichwortsuche und zahlreiche Links führen Sie schnell zur gewünschten Information.

**Nutzen Sie kostenlos die Online-Anwendung auf dem Internet unter: [www.wegleitung.ekas.ch](http://www.wegleitung.ekas.ch)**

# ■ Menschen, Zahlen und Fakten.

## Was ist die EKAS? – eine Kurzdefinition

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, abgekürzt EKAS, ist eine ständige ausserparlamentarische Behördenkommission des Bundes im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Sie ist die Zentralstelle für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der Schweiz. Ihre Rechte und Pflichten werden im Unfallversicherungsgesetz (UVG) und in der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) definiert. Sie erlässt Richtlinien, setzt sich für die einheitliche Anwendung der Sicherheitsvorschriften in den Betrieben und die koordinierte Verteilung finanzieller Mittel ein. Weiter sorgt sie im Sinne einer Drehscheibe für eine partnerschaftliche, effiziente Zusammenarbeit mit den Durchführungsorganen, d. h. den kantonalen Arbeitsinspektoraten, dem SECO, der Suva sowie den Fachorganisationen. Die EKAS nimmt wichtige Informations-, Aus- und Weiterbildungsaufgaben wahr und führt gesamtschweizerische oder regionale Programme zur Förderung der Arbeitssicherheit durch. Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane verbindlich.

Weitere Partner der EKAS sind das Bundesamt für Gesundheit (BAG), der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) und der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer santésuisse.

Die Kommission der EKAS setzt sich aus Vertretern der Versicherer, der Durchführungsorgane, Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit zusammen. Den Vorsitz hat die Suva. Die EKAS-Geschäftsstelle ist in Luzern angesiedelt.

Weitere Informationen unter: [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)

## Personelles

- Seit 1. Mai 2012 ist **Cristoforo Motta**, Fürsprecher und Leiter des Bereiches Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung, der neue Delegierte des Bundesamtes für Gesundheit BAG in der EKAS. Er übernimmt das Amt von Dr. Peter Schlegel, der in den Ruhestand getreten ist.

**Dr. Robert Odermatt**, Suva, und **Urs von Arb**, SECO, haben ihren Rücktritt eingereicht. Die EKAS hat am 5. Juli 2012 die beiden offiziell verabschiedet und ihnen für ihren Einsatz gedankt.

Die EKAS hat an ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2012 **Herrn Luca Cirigliano**, lic. iur., Zentralsekretär beim Schweiz. Gewerkschaftsbund (seit 1.9.2012), als neuen Delegierten der Arbeitnehmenden und als Nachfolger von Dr. Jean Christophe Schwaab gewählt.

## Sachgeschäfte

Die EKAS hat an ihren Sitzungen vom 5. Juli und 11. Oktober 2012 unter anderem:

- die revidierte Richtlinie «Flüssiggas, Teil 1» (EKAS 1941) verabschiedet.
- das Rahmenbudget für das Jahr 2013 genehmigt.
- sich über das Projekt «Ausbildung Arbeitsinspektion» informieren lassen.
- sich mit der Zukunft des Masters of Advanced Studies (MAS) in Arbeit und Gesundheit an der Universität Lausanne und der ETH befasst und einer Co-Finanzierung zugestimmt.
- die Fachkommission Nr. 22 «ASA» beauftragt, auch die komplexe Thematik *Ausbildung der Spezialisten der Arbeitssicherheit* zu bearbeiten.
- die Konkretisierung der «Vision 250 Leben» behandelt.
- die Liste der aktuellen und geplanten Aktivitäten im Bereich «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» besprochen.
- das Programm der Arbeitstagung vom 7. und 8. November 2012 in Biel verabschiedet.
- sich über den Stand der Leistungsverträge mit den Durchführungsorganen informieren lassen.

Im Übrigen hat die EKAS:

- von der Sonderrechnung 2011 der Suva über die Verwendung des Prämienzuschlags für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss Art. 87 UVG in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- von den Informationen des Finanzausschusses über die finanzielle Situation der EKAS im Hinblick auf die mittelfristige Planung für die Jahre 2013–2016 Kenntnis genommen.
- von den Arbeiten im Projekt VVO 2010 (Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, ArG/UVG) Kenntnis genommen, welche gemäss Beschluss des Bundesrats dazu dienen sollen, Doppelspurigkeiten betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Stufe Verordnungen und Vollzug zu beseitigen oder zu reduzieren.